

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung und
future e. V. – verantwortung unternehmen (Hrsg.)

DEUTSCHE UNTERNEHMEN VOR DER CSR-BERICHTS- PFLICHT

Monitoring zur nichtfinanziellen Berichterstattung



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

IMPRESSUM

Autor/innen:

Christine Hobelsberger, Dr. Gerd Scholl

Unter Mitarbeit von Dr. Udo Westermann, Dr. Christian Dietsche, Felix Schicht, Anke Gäbisch, Teresa Kreis

Projektleitung:

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) GmbH, gemeinnützig

Dr. Gerd Scholl

Potsdamer Str. 105, 10785 Berlin

www.ioew.de

Kooperationspartner:

future e. V. – verantwortung unternehmen

Dr. Udo Westermann

Spiekerhof 5, 48143 Münster

www.future-ev.de

Der vorliegende Beitrag entstand im Projekt „Ranking der Nachhaltigkeitsberichte – Monitoring-Projekt 2017“. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert.

Berlin, Januar 2018



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	6
1 Hintergrund und Zielsetzung	7
2 Vorgehen und Methodik	10
2.1 Vorgehensweise bei der standardisierten Beurteilung	10
2.2 Vorgehensweise bei den Experteninterviews.....	14
3 Ergebnisse der standardisierten Beurteilung	16
3.1 Verwendete Berichtsformen	16
3.2 Beschreibung des Geschäftsmodells	18
3.3 Angaben zu Konzepten, einschließlich Due-Diligence-Prozessen, und Ergebnissen der Konzepte	19
3.3.1 Umweltbelange	20
3.3.2 Arbeitnehmerbelange	21
3.3.3 Sozialbelange.....	22
3.3.4 Achtung der Menschenrechte.....	23
3.3.5 Bekämpfung von Korruption und Bestechung	24
3.4 Angaben zu Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit verknüpft sind	25
3.5 Angaben zu Risiken, die mit Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind	27
3.6 Externe Prüfung und Angaben zur Nutzung von Rahmenwerken	29
4 Ergebnisse der Experteninterviews	31
4.1 Umgang mit den Anforderungen aus der CSR-Berichtspflicht	31
4.2 Berichtspflicht und Lieferkette	33
5 Fazit und Ausblick	36
6 Literatur	38
7 Anhang	39

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Stichprobe des Monitorings 2017	11
Abbildung 2: Verteilung der Berichtsformen im Monitoring 2017	16
Abbildung 3: Verwendete Berichtsformen nach Branche	17
Abbildung 4: Beschreibung des Geschäftsmodells, alle Berichte	18
Abbildung 5: Beschreibung des Geschäftsmodells nach Berichtsform	18
Abbildung 6: Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte für alle Aspekte (N=522)	19
Abbildung 7: Umfang der Berichterstattung über Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte	20
Abbildung 8: Beschreibung der Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte zum Aspekt „Umweltbelange“	21
Abbildung 9: Beschreibung der Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte zum Aspekt „Arbeitnehmerbelange“	22
Abbildung 10: Beschreibung der Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte zum Aspekt „Sozialbelange“	23
Abbildung 11: Beschreibung der Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte zum Aspekt „Achtung der Menschenrechte“	24
Abbildung 12: Beschreibung der Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte zum Aspekt „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“	25
Abbildung 13: Umfang der Berichterstattung über Risiken aus der Geschäftstätigkeit für alle Aspekte	26
Abbildung 14: (Umfassende) Behandlung von Risiken aus der Geschäftstätigkeit	27
Abbildung 15: Umfang der Berichterstattung über Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen für alle Aspekte	28
Abbildung 16: (Umfassende) Behandlung von Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen	29
Abbildung 17: Verwendung von Rahmenwerken nach Berichtsform	30

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kriterien und Leitfragen des Monitorings 2017	13
Tabelle 2: Unternehmensstichprobe der Expertenbefragung	15

VORWORT

Ab dem Jahr 2018 sind große Unternehmen von öffentlichem Interesse in Deutschland laut CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) dazu verpflichtet, u.a. öffentlich darüber zu berichten, welchen Beitrag sie bspw. zu Umwelt- und Klimaschutz leisten oder wie sie die Achtung der Menschenrechte entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten sicherstellen.

Viele Unternehmen berichten schon seit Langem in Nachhaltigkeits- oder CSR-Berichten über derartige nichtfinanzielle Aspekte. Mit dem Ranking der Nachhaltigkeitsberichte tragen das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und die Unternehmensvereinigung „future e. V. - verantwortung unternehmen“ bereits seit 1994 zur Qualitätssicherung in der freiwilligen Berichterstattung zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen bei. Doch wie verändert sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die neue CSR-Berichtspflicht? Worüber und in welchem Umfang berichten Unternehmen bereits und wo stehen sie noch vor Herausforderungen?

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des CSR-RUG gingen IÖW und future im Rahmen des Vorhabens „Ranking der Nachhaltigkeitsberichte – Monitoring-Projekt 2017“ diesen Fragen nach. Zu diesem Zweck wurden u.a. die Berichterstattungsaktivitäten zukünftig voraussichtlich berichtspflichtiger Unternehmen einer standardisierten Beurteilung unterzogen. Dabei wurde überprüft, ob, in welcher Form und in welchem Umfang künftig berichtspflichtige Unternehmen bereits jetzt über die durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz geforderten Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Achtung der Menschenrechte) berichten. Der vorliegende Bericht fasst die wesentlichen Ergebnisse dieses Vorhabens zusammen.

Das Projekt wurde im Jahr 2017 durchgeführt, d.h. es wurde das Berichtsjahr 2016 zugrunde gelegt, um damit eine Nulllinie noch vor dem eigentlichen Inkrafttreten der CSR-Berichtspflicht zu setzen. Das Monitoring wird im Jahr 2018 wiederholt, um so einen Vergleich der nichtfinanziellen Berichterstattung zwischen den Berichtsjahren 2016 und 2017 zu erhalten.

Anders als beim Ranking der Nachhaltigkeitsberichte, das die individuelle Kommunikationsleistung eines Unternehmens im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung differenziert bewertet und auf Grundlage der individuellen Bewertung eine Rangfolge erstellt, steht beim Monitoring der CSR-Berichterstattung berichtspflichtiger Unternehmen u.a. die Beobachtung der Entwicklung des materiellen Gehalts der Berichterstattung insgesamt im Vordergrund. Es werden keine unternehmensindividuellen Bewertungen vorgenommen und nur aggregierte Ergebnisse veröffentlicht.

Wir hoffen, dass wir so auch mit dem Monitoring einen Beitrag zu einer qualitativ anspruchsvollen nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen in Deutschland leisten können.

Berlin, Münster im Januar 2018

Dr. Gerd Scholl (IÖW), Christine Hobelsberger (IÖW), Dr. Udo Westermann (future)

1 HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG

Die Berichterstattung zu Nachhaltigkeit oder Corporate Social Responsibility (CSR) ist für viele Unternehmen ein zentrales Instrument, um den gestiegenen Transparenzanforderungen und Informationsbedürfnissen verschiedener Stakeholder aktiv zu entsprechen. In einem Nachhaltigkeits- oder CSR-Bericht veröffentlichen Unternehmen ihre Tätigkeiten und Leistungen, mit denen sie Verantwortung übernehmen: für die Mitarbeiter/innen, die Umwelt, und die Gesellschaft – im eigenen Betrieb und entlang der Wertschöpfungskette.

Seit Inkrafttreten des so genannten CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) am 19. April 2017 sind bestimmte Unternehmen dazu verpflichtet, zusätzlich zu ihren (Konzern-) Lageberichten auch nichtfinanzielle Informationen öffentlich zugänglich zu machen. Die Regelung betrifft erstmalig Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. Von der CSR-Berichtspflicht betroffen sind laut Gesetz große Unternehmen von öffentlichem Interesse, d.h. große kapitalmarktorientierte Unternehmen, ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften sowie große Kreditinstitute und Versicherungen mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern. Einige dieser Unternehmen berichteten bereits vor Inkrafttreten des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes in umfassenderer Weise über nichtfinanzielle Informationen, beispielsweise innerhalb ihrer (Konzern-) Lageberichte, oder gar in Form eigenständiger Nachhaltigkeitsberichte. Viele andere Unternehmen hingegen werden 2018 erstmalig nichtfinanzielle Erklärungen oder Berichte für das Geschäftsjahr 2017 vorlegen. Doch auch bei Unternehmen mit Erfahrung in der nichtfinanziellen Berichterstattung ist davon auszugehen, dass die nun geltenden gesetzlichen Anforderungen neue Impulse mit sich bringen.

Im Einzelnen verlangt das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz von berichtspflichtigen Unternehmen:

- eine „kurze“ **Beschreibung des Geschäftsmodells** (§ 289c Abs. 1 HGB).

sowie „zumindest“ die Offenlegung von Angaben zu folgenden nichtfinanziellen Aspekten (§ 289c Abs. 2 Satz 1-5 HGB):

- **Umweltbelange**, wie beispielsweise Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, die Nutzung erneuerbarer und nichterneuerbarer Energien, oder den Schutz der biologischen Vielfalt.
- **Arbeitnehmerbelange**, wie beispielsweise Angaben zu den Maßnahmen zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung, zu den Arbeitsbedingungen, zur Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der ILO, zur Achtung der Rechte der Arbeitnehmer/innen, informiert und konsultiert zu werden, zum sozialen Dialog, zur Achtung der Rechte der Gewerkschaften, zum Gesundheitsschutz, oder zur Sicherheit am Arbeitsplatz.
- **Sozialbelange**, wie beispielsweise Angaben zum Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene, oder Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften.
- **Achtung der Menschenrechte**, wie beispielsweise Angaben zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen.
- **Bekämpfung von Korruption und Bestechung**, wie beispielsweise Angaben zu bestehenden Instrumenten zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zwar führt das Gesetz zu jedem einzelnen nichtfinanziellen Aspekt die oben genannten beispielhaften Unterthemen an, konkrete inhaltliche Vorgaben oder anderweitige Anforderungen werden jedoch nicht benannt. Die Reihenfolge der Aspekte im Gesetz ist für die Struktur des nichtfinanziellen Berichtes nicht bindend.

Im Sinne der Wesentlichkeit sind laut CSR-RUG zu den oben angeführten einzelnen nichtfinanziellen Aspekten jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind.

Die wesentlichen Angaben zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten nach § 289c Abs. 3 Nr. 1 und 2 HGB umfassen eine **Beschreibung des jeweils hinsichtlich eines Aspektes verfolgten Konzepts**, inkl. angewandter **Due-Diligence-Prozesse**, sowie die **Ergebnisse des Konzepts**. Eine Berichterstattung, die lediglich die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die genannten Aspekte fokussiert, ohne jedoch auf Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und deren Ergebnisse einzugehen, erfüllt die Wesentlichkeitsdefinition des CSR-RUG somit nicht. Verfolgt das berichtspflichtige Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere der fünf nichtfinanziellen Aspekte kein Konzept, so hat es dies im Sinne eines „Comply or Explain“-Ansatzes anstelle der Darstellung des Konzepts und seiner Ergebnisse klar und begründet zu erläutern (§ 289c Abs. 4 HGB).

Des Weiteren verlangt das Gesetz

- eine Darstellung der wesentlichen **Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit verknüpft sind** und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die fünf oben genannten nichtfinanziellen Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken (§ 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB).
- eine Darstellung der wesentlichen **Risiken, die mit Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind** und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die fünf oben genannten nichtfinanziellen Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist. Auch in diesem Fall gilt es, die Handhabung dieser Risiken zu beschreiben (§ 289c Abs. 4 Nr. 3 HGB).
- eine Darstellung der bedeutsamsten **nichtfinanziellen Leistungsindikatoren**, die für die Geschäftstätigkeit des berichtenden Unternehmens von Bedeutung sind (§ 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB) und,
- soweit für das Verständnis erforderlich, **Hinweise auf im Jahresabschluss enthaltene Beiträge** und zusätzliche Erläuterungen hierzu (§ 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB).

Hinsichtlich der **Veröffentlichungsform** der nichtfinanziellen Informationen erlaubt das Gesetz verschiedene Varianten: So kann das berichtspflichtige Unternehmen seine nichtfinanzielle Erklärung entweder in den (Konzern-) Lagebericht aufnehmen (sei es in Form eines besonderen Abschnitts oder an verschiedenen Stellen in den (Konzern-) Lagebericht integriert), oder das Unternehmen kann einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des (Konzern-) Lageberichts erstellen, der zeitgleich mit dem Lagebericht im Bundesanzeiger offengelegt wird. Des Weiteren haben berichtspflichtige Unternehmen die Möglichkeit, einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. In diesem Falle ist das berichtende Unternehmen dazu verpflichtet, in seinem (Konzern-) Lagebericht Bezug auf den nichtfinanziellen Bericht zu nehmen, und diesen innerhalb von vier Monaten ab dem Abschlussstichtag für eine Mindestdauer von zehn Jahren auf der Internetseite verfügbar zu halten (§315b Abs. 3 Nr. 2 HGB).

Wurde für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein **Rahmenwerk** genutzt, so ist innerhalb der Erklärung anzugeben, welches Rahmenwerk verwendet wurde. Andernfalls ist zu begründen, weshalb kein Rahmenwerk genutzt wurde (§ 289d HGB).

Der Aufsichtsrat ist laut Gesetz verpflichtet, die rechtmäßige, ordnungsgemäße und zweckmäßige Berichterstattung der nichtfinanziellen Informationen zu prüfen. Eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Informationen ist nicht vorgesehen, jedoch durch die Beauftragung des Aufsichtsrats möglich. Wurden die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht einer externen **inhaltlichen Überprüfung** unterzogen, so ist das Prüfergebnis in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht öffentlich zugänglich zu machen (§ 289b Abs. 4 HGB).¹

Insgesamt lässt das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz den berichtspflichtigen Unternehmen einen großen Spielraum, wie sie den Anforderungen der Berichtspflicht nachkommen wollen. Nicht unerhebliche Qualitätsunterschiede sind zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Praxis der unternehmerischen nichtfinanziellen Berichterstattung in Deutschland kritisch zu begleiten und mit konkreten Qualitätsorientierungen zu unterstützen. Daher führten das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und future e.V. im Jahr 2017 ein Monitoring-Projekt durch, in dem die Berichterstattungsaktivitäten zukünftig voraussichtlich berichtspflichtiger Unternehmen standardisiert gesichtet wurden. Auch wenn die ersten Pflichtberichte für im Jahr 2017 beginnende Geschäftsjahre erst spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden müssen, liegen bereits für das Geschäftsjahr 2016 neben Lageberichten auch nichtfinanzielle Informationen von zukünftig berichtspflichtigen Unternehmen vor. Dies ist nicht zuletzt darauf zurück zu führen, dass sich, Berichten von Unternehmensvertreter/innen zufolge, zahlreiche Unternehmen mit diesen Veröffentlichungen auf die anstehende Berichtspflicht vorbereiten. Im Rahmen einer standardisierten Beurteilung wurde überprüft, ob, in welcher Form und in welchem Umfang künftig berichtspflichtige Unternehmen bereits über die im CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz genannten nichtfinanziellen Aspekte berichten. Ein weiteres Ziel des Monitorings bestand darin, mithilfe von Experteninterviews qualitative empirische Hinweise zu den mit der CSR-Berichtspflicht verbundenen Herausforderungen und Wirkungen auf Unternehmensebene zu sammeln. Dabei sollten, neben den Wirkungen bei den direkt von der CSR Berichtspflicht betroffenen Unternehmen, auch mögliche indirekte Effekte bei vorgelagerten Unternehmen (Zulieferern) untersucht werden.

¹ Wird eine externe inhaltliche Überprüfung beauftragt, so ist die Veröffentlichung der Beurteilung des Prüfungsergebnisses erst für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

2 VORGEHEN UND METHODIK

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel beschrieben umfasste das Monitoring-Projekt zwei Bausteine: Zum einen wurde mittels einer die Anforderungen der CSR-Berichtspflicht widerspiegelnden Checkliste eine standardisierte Beurteilung der verfügbaren nichtfinanziellen Informationen von berichtspflichtigen Unternehmen vorgenommen. Zum anderen wurden im Rahmen von Interviews mit CSR-Verantwortlichen ausgewählter Unternehmen qualitative empirische Hinweise zu den mit der CSR-Berichtspflicht verbundenen Herausforderungen und Wirkungen gesammelt. Die Vorgehensweise in den beiden Arbeitsschritten wird im Folgenden dargestellt.

2.1 VORGEHENSWEISE BEI DER STANDARDISIERTEN BEURTEILUNG

Untersuchungsgegenstand des Monitoring-Projektes waren die jeweils aktuellen nichtfinanziellen Berichte künftig voraussichtlich berichtspflichtiger Unternehmen, die bis zum Stichtag 30.06.2017 entweder im Bundesanzeiger oder auf der Internetseite des betreffenden Unternehmens verfügbar waren. Lagen bei einem Unternehmen weder ein in den Lagebericht integrierter, noch ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht vor, so wurde der Lagebericht des betreffenden Unternehmens einer Beurteilung unterzogen. Der durch die gesichteten Berichte abgedeckte Zeitraum umfasste das (Geschäfts-) Jahr 2016, in einzelnen Fällen auch das Jahr 2015.

Bei der standardisierten Beurteilung der Berichte wurden im Rahmen des Projektes folgende Formen unternehmerischer Berichterstattung unterschieden:

- **Nachhaltigkeitsbericht:** In einem Nachhaltigkeits- oder CSR-Bericht veröffentlichen Unternehmen ihre Strategien, Managementansätze und Tätigkeiten, mit denen sie Verantwortung übernehmen: für die Mitarbeiter/innen, die Umwelt, und die Gesellschaft – im eigenen Betrieb und entlang der Wertschöpfungskette.
- **DNK-Entsprechenserklärung:** In einer Entsprechenserklärung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) berichtet ein Unternehmen, wie es den Kriterien des DNK entspricht, oder erklärt plausibel, warum es ein Kriterium gegebenenfalls nicht berichtet.²
- **Integrierter Bericht:** Integrierte Berichte bündeln die unternehmerische Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistungen in einem Bericht. Nach dem International Integrated Reporting Council (IIRC) zeigen integrierte Berichte, wie die Unternehmensstrategie, die Unternehmenssteuerung, die Unternehmensleistung und der finanzielle Unternehmenserfolg unter den sozialen, ökologischen und ökonomischen Kontextbedingungen zu Wertschöpfung führt.³
- **Lagebericht:** Der Lagebericht ist, neben dem Jahresabschluss, ein rechtlich und funktional eigenständiges Rechnungslegungsinstrument der jährlichen Pflichtpublizität von Unternehmen. Der Lagebericht erläutert den Jahresabschluss und ergänzt diesen um Informationen

² Rat für Nachhaltige Entwicklung (2015), S. 7.

³ International Integrated Reporting Council (o.J.), o.S.

allgemeiner Art über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft.⁴

- **Sonstige Berichte:** Unter die Kategorie „Sonstige Berichte“ wurden all jene Berichte mit nichtfinanziellen Inhalten gefasst, die nicht eindeutig einer der oben genannten Berichtsformen zugeordnet werden konnten. Hierzu zählten insbesondere Formate wie „Nachhaltigkeitsbroschüren“ und „Nachhaltigkeitsmagazine“ die, im Vergleich zu Nachhaltigkeitsberichten, deutlich schlanker gehalten sind.

Im Rahmen des Monitoring-Projektes wurden, in Anlehnung an Kluge & Sick (2016), die Berichte von insgesamt 522 künftig voraussichtlich berichtspflichtigen Unternehmen gesichtet und standardisiert beurteilt. Die Zahl der berichterstattenden Unternehmen verteilte sich dabei folgendermaßen über die in Abbildung 1 genannten zwölf Branchen⁵:

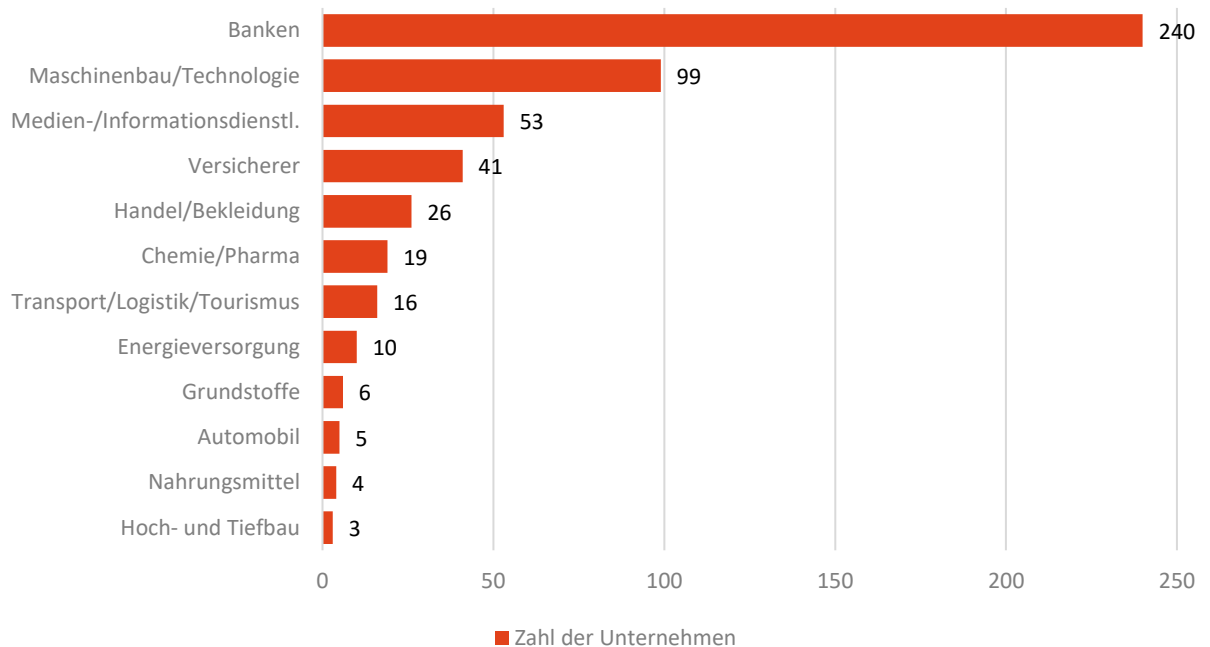


Abbildung 1: Stichprobe des Monitorings 2017 (N=522)

Für die standardisierte Beurteilung der zu sichtenden Berichte wurde ein **Erfassungsinstrument** entwickelt. Neben allgemeinen Daten, wie bspw. Branchenzugehörigkeit des betreffenden Unternehmens oder Art der vorliegenden Berichtsform, bildete das Erfassungsinstrument die durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz geforderten (Mindest-)Inhalte für nichtfinanzielle Berichterstattung ab. Dabei berücksichtigte das Erfassungsinstrument ob, und – sofern relevant – in welchem Umfang die jeweiligen Inhalte innerhalb eines Berichtes behandelt wurden.

⁴ Springer Gabler Verlag (o.J.), o.S.

⁵ Die dem Monitoring zugrunde gelegte Branchenaufteilung stammt aus dem Projekt „Ranking der Nachhaltigkeitsberichte“, das das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und future e. V. seit 1994 (vor 2005 für Umweltberichte) regelmäßig durchführen (IÖW/ future o.J., o.S.).

Für die Beurteilung des Umfangs der in den Berichten enthaltenen Angaben wurde eine dreistufige Skala eingesetzt:

Nicht behandelt = die geforderten Angaben werden gar nicht behandelt

Behandelt = die geforderten Angaben werden nur ansatzweise behandelt

Umfassend behandelt = die geforderten Angaben werden umfassend behandelt

Bei der Sichtung der Berichte spiegelten sich die auf Seiten der Unternehmen bestehenden Unsicherheiten bezüglich Umfang und Tiefe der im Kontext des CSR-RUG darzulegenden Informationen wider (s. Abschnitt 4.1). So war der Übergang zwischen den einzelnen Skalenstufen fallweise fließend, was eine eindeutige Zuordnung erschwerte.

Fanden sich in einem Bericht zu einzelnen oder mehreren nichtfinanziellen Aspekten keine Angaben zu Konzepten, einschließlich angewandter Due-Diligence-Prozesse, und Ergebnissen der Konzepte, so wurde auch erfasst, ob die Auslassung dieser Angaben im Sinne des „Comply or Explain“-Ansatzes erläutert wurde.

Tabelle 1 fasst die Kriterien des Monitorings sowie die der Berichtsbeurteilung zugrundeliegenden Leitfragen zusammen.

Vor Beginn der standardisierten Beurteilung der vorliegenden Berichte führte das Projektteam mehrere Probebeurteilungen mit dem entwickelten Erfassungsinstrument durch. Dieses Vorgehen diente zum einen der Sicherstellung größtmöglicher Objektivität und somit der Deckungsgleichheit der Beurteilungsergebnisse aller Beteiligten. Zum anderen lieferten die im Rahmen der Probebeurteilungen gewonnenen Erfahrungen wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung und Optimierung des Erfassungsinstruments.

Tabelle 1: Kriterien und Leitfragen des Monitorings 2017

Kriterien		Leitfragen
A	Beschreibung des Geschäftsmodells	<ul style="list-style-type: none"> Wurde das Geschäftsmodell an einer Stelle (umfassend) beschrieben?
B	Konzepte, Due-Diligence-Prozesse, Ergebnisse der Konzepte	<ul style="list-style-type: none"> Wurden zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten Konzepte, Due-Diligence-Prozesse sowie die Ergebnisse der Konzepte (umfassend) beschrieben? Wurden Auslassungen zu einzelnen oder mehreren Aspekten klar und begründet erläutert?
B1	Umweltbelange	
B2	Arbeitnehmerbelange	
B3	Sozialbelange	
B4	Achtung der Menschenrechte	
B5	Bekämpfung von Korruption und Bestechung	
C	Risiken aus der Geschäftstätigkeit (inkl. Handhabung dieser Risiken)	<ul style="list-style-type: none"> Wurden zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten Risiken aus der Geschäftstätigkeit sowie die Handhabung dieser Risiken (umfassend) beschrieben?
C1	Umweltbelange	
C2	Arbeitnehmerbelange	
C3	Sozialbelange	
C4	Achtung der Menschenrechte	
C5	Bekämpfung von Korruption und Bestechung	
D	Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen (inkl. Handhabung dieser Risiken)	<ul style="list-style-type: none"> Wurden zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen sowie die Handhabung dieser Risiken (umfassend) beschrieben?
D1	Umweltbelange	
D2	Arbeitnehmerbelange	
D3	Sozialbelange	
D4	Achtung der Menschenrechte	
D5	Bekämpfung von Korruption und Bestechung	
E	Nutzung von Rahmenwerken	<ul style="list-style-type: none"> Wurde für die Erstellung des Berichts ein Rahmenwerk verwendet?
F	Externe Prüfung der nichtfinanziellen Angaben	<ul style="list-style-type: none"> Wurden die nichtfinanziellen Angaben einer externen Prüfung unterzogen?

2.2 VORGEHENSWEISE BEI DEN EXPERTENINTERVIEWS

Ergänzend zur standardisierten Beurteilung sollten durch Interviews mit CSR-Verantwortlichen qualitative empirische Hinweise zu den mit der CSR-Berichtspflicht verbundenen Herausforderungen und Wirkungen auf Unternehmensebene gesammelt werden. Dabei sollten jenseits der Wirkungen bei den direkt von der Berichtspflicht betroffenen Unternehmen auch mögliche indirekte Effekte bei vorgelagerten Unternehmen untersucht werden. Die Hypothese war, dass Lieferanten von berichtspflichtigen Unternehmen künftig mit höheren Informationsanforderungen konfrontiert werden – insbesondere bei berichtspflichtigen Unternehmen, die bislang über keine etablierte Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen, d.h. die im Zuge der Berichtspflicht erstmalig lieferkettenbezogene Informationen einholen und reporten. Eine daraus abgeleitete weitere Hypothese war, dass die betroffenen Lieferantenunternehmen auf die gestiegenen Anforderungen wichtiger Abnehmer ihrerseits mit intensiveren Informationsaktivitäten und unter Umständen sogar verstärkten Nachhaltigkeitsanstrengungen reagieren.

Um diese Fragestellungen und Hypothesen zu überprüfen, wurde im ersten Schritt ein Interviewleitfaden entwickelt (siehe Anhang). Der Leitfaden umfasste drei Teile: Erfahrungen mit der Berichterstattung zu nichtfinanziellen Aspekten, (nachhaltiges) Lieferkettenmanagement und Wirkungen der CSR-Berichtspflicht auf die Lieferkette. Mit dem Leitfaden und einem kurzen Projekt-Steckbrief wurden dann im zweiten Schritt berichtspflichtige Unternehmen für ein Telefoninterview angesprochen, die über keine oder nur geringe Erfahrungen im CSR-Reporting verfügen („Erstberichterstatte“) und bei denen anzunehmen war, dass die Lieferkette von einiger Relevanz für die Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens ist (v. a. Unternehmen in den Branchen Chemie/Pharma, Maschinenbau/Technologie sowie Handel/Bekleidung). Bei diesen Unternehmen erwies sich die Akquisition von Interviewpartner/innen jedoch als unerwartet schwierig. Sofern überhaupt die Absage inhaltlich begründet wurde, wurde darauf verwiesen, dass es für eine Einschätzung der Erfahrungen mit der CSR-Berichtspflicht noch zu früh sei.

Daher wurde die Grundgesamtheit für die Experten/innenbefragung in zwei Richtungen ausgeweitet: zum einen auf unerfahrene berichtspflichtige Unternehmen mit vergleichsweise geringer Lieferkettenrelevanz (v. a. Medien/Informationsdienstleister) und zum anderen auf berichtspflichtige Unternehmen mit Lieferkettenrelevanz, die berichtserfahren sind, d.h. bereits einen oder mehrere Nachhaltigkeitsberichte veröffentlicht haben. Um darüber hinaus noch die Lieferantenperspektive explizit abzudecken, wurden zusätzlich noch drei Unternehmen befragt, bei denen unter den wichtigsten Abnehmern berichtspflichtige Unternehmen sind. Insgesamt wurden 35 Unternehmen teils mehrfach (per E-Mail und telefonisch) angefragt, von denen sich schließlich zwölf für ein Interview zur Verfügung stellten (s. Tabelle 2).

Die Interviews wurden zwischen Anfang September und Mitte Dezember 2017 durchgeführt. Die Interviewlänge betrug im Durchschnitt etwas mehr als 40 Minuten. Die Gespräche wurden entlang der Leitfragen protokolliert. Auf Basis der Interviewprotokolle wurde dann die nachfolgende Auswertung erstellt.

Tabelle 2: Unternehmensstichprobe der Expertenbefragung

Nr.	Branche	berichtspflichtig	NHB in 2017	Lieferant an berichtspflichtige Untern.
UN1	Maschinenbau/Technologie	ja	nein	nein
UN2	Maschinenbau/Technologie	ja	nein	nein
UN3	Handel/Bekleidung	ja	nein	nein
UN4	Handel/Bekleidung	ja	nein	nein
UN5	Medien/Informationsdienstleister	ja	nein	nein
UN6	Maschinenbau/Technologie	ja	ja	nein
UN7	Handel/Bekleidung	ja	ja	nein
UN8	Chemie/Pharma	ja	ja	nein
UN9	Medien/Informationsdienstleister	ja	ja	nein
L1	Medien/Informationsdienstleister	nein	nein	ja
L2	Maschinenbau/Technologie	nein	ja	ja
L3	Medien/Informationsdienstleister	nein	ja	ja

3 ERGEBNISSE DER STANDARDISIERTEN BEURTEILUNG

3.1 VERWENDETE BERICHTSFORMEN

Wie die Gesamtauswertung der im Rahmen des Monitorings gesichteten Berichte ergab, veröffentlicht die überwiegende Mehrheit der voraussichtlich berichtspflichtigen Unternehmen bislang keine gesonderten nichtfinanziellen Berichte – zumindest gilt dies für den im Rahmen des Projektes betrachteten Zeitraum (Geschäfts-) Jahr 2016 bzw. 2015. So waren 63 Prozent der gesichteten Berichte Lageberichte, gefolgt von Nachhaltigkeitsberichten (19 Prozent), integrierten Berichten (4 Prozent) und DNK-Entsprechenserklärungen (1 Prozent). Unter die Kategorie „Sonstige Berichte“, wie bspw. Nachhaltigkeitsbroschüren, fielen 13 Prozent der gesichteten Berichte. Abbildung 2 veranschaulicht die Verteilung der im Rahmen des Monitorings unterschiedenen Berichtsformen über die insgesamt 522 berücksichtigten Unternehmen hinweg:

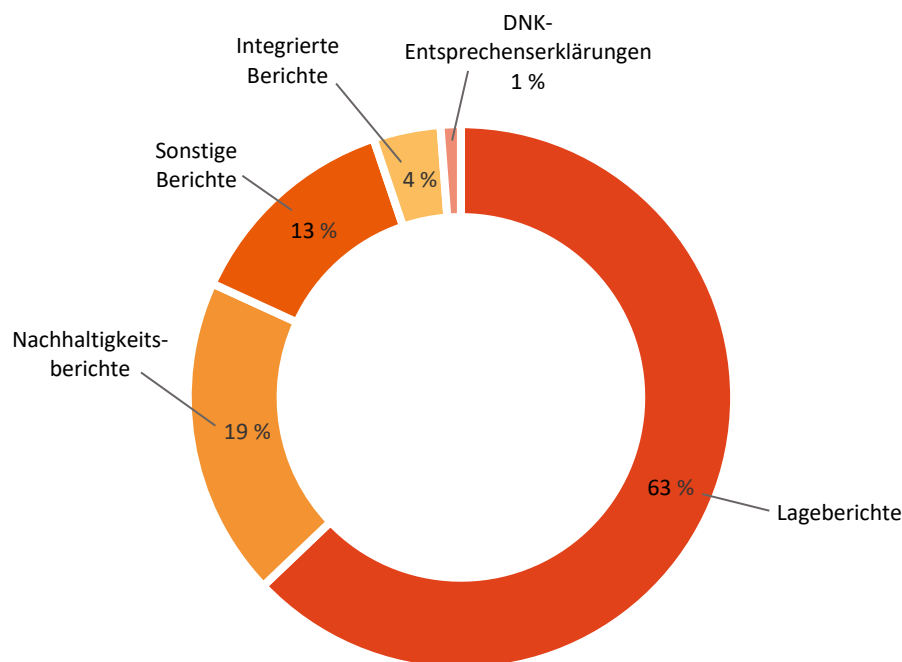


Abbildung 2: Verteilung der Berichtsformen im Monitoring 2017 (N=522)

Die Verteilung der Berichtsformen über die jeweiligen Branchen stellte sich wie in Abbildung 3 gezeigt dar. Wie aus der Abbildung ersichtlich wird, ist die eigenständige nichtfinanzielle Berichterstattung in einigen Branchen bereits gängige Praxis. So veröffentlichten alle fünf Unternehmen in der Automobilbranche für den Betrachtungszeitraum des Monitorings einen Nachhaltigkeitsbericht. In den Branchen „Energieversorgung“ und „Transport/Logistik/Tourismus“ waren Nachhaltigkeitsberichte bei jedem zweiten Unternehmen zu finden. In anderen Branchen machten Lageberichte die überwiegende Mehrheit der gesichteten Berichte aus; allen voran bei den Medien/Informationsdienstleistern (79 Prozent) und in der Branche „Maschinenbau/Technologie“ (77 Prozent). Aber auch in den Branchen „Banken“ und „Handel/Bekleidung“ fanden sich mit 65 Prozent bzw.

62 Prozent bei weit mehr als der Hälfte der Unternehmen Lageberichte. DNK-Entsprechenserklärungen waren ausschließlich in der Bankenbranche und dort nur zum geringen Anteil von 2 Prozent vertreten. Sonstige Berichte wurden im Branchenvergleich am häufigsten von Versicherern (34 Prozent) und Banken (21 Prozent) veröffentlicht.

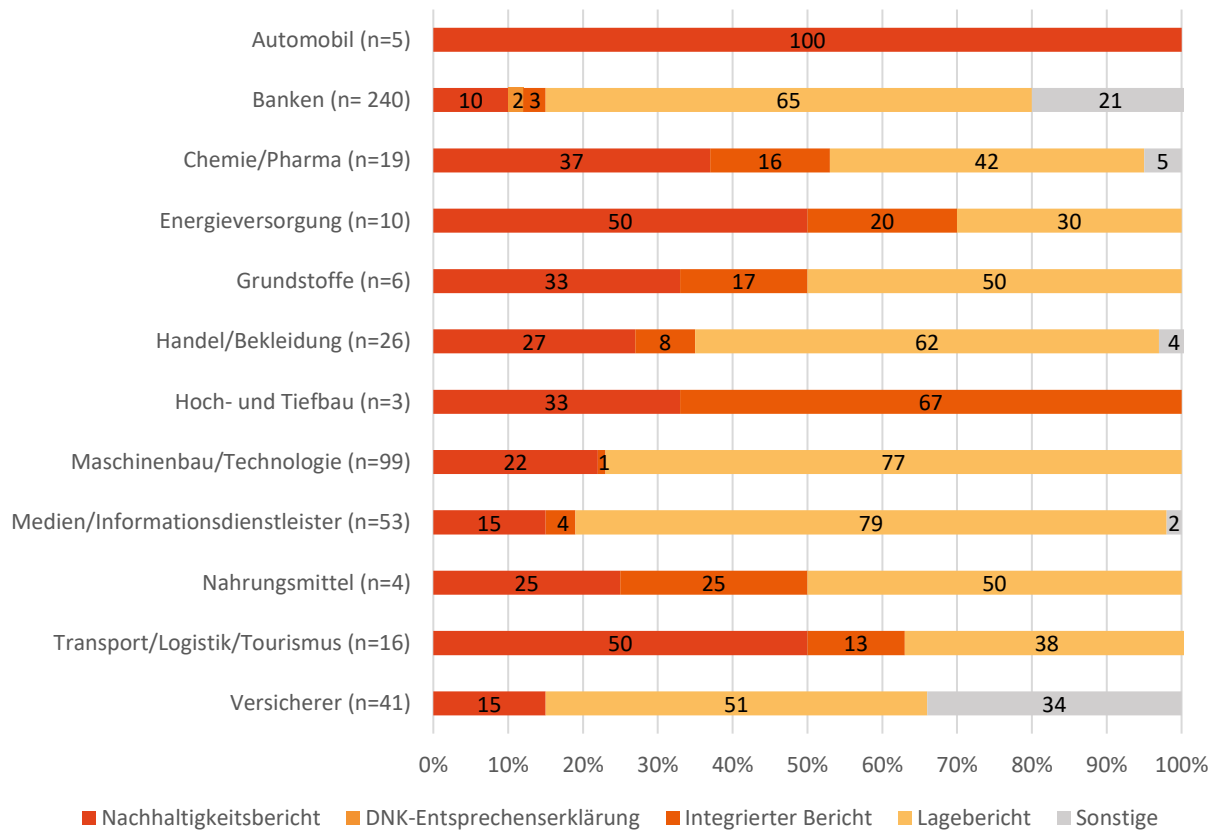


Abbildung 3: Verwendete Berichtsformen nach Branche (N=522; Angaben in %); Abweichungen von 100 Prozent rundungsbedingt

3.2 BESCHREIBUNG DES GESCHÄFTSMODELLS

Im überwiegenden Teil aller gesichteten Berichte (75 Prozent) wurde das Geschäftsmodell des betreffenden Unternehmens umfassend an einer Stelle behandelt. In 14 Prozent der Fälle wurde das Geschäftsmodell zumindest grob umrissen, in elf Prozent der Berichte fanden sich hingegen keine Angaben zum Geschäftsmodell des berichtenden Unternehmens (s. Abbildung 4).

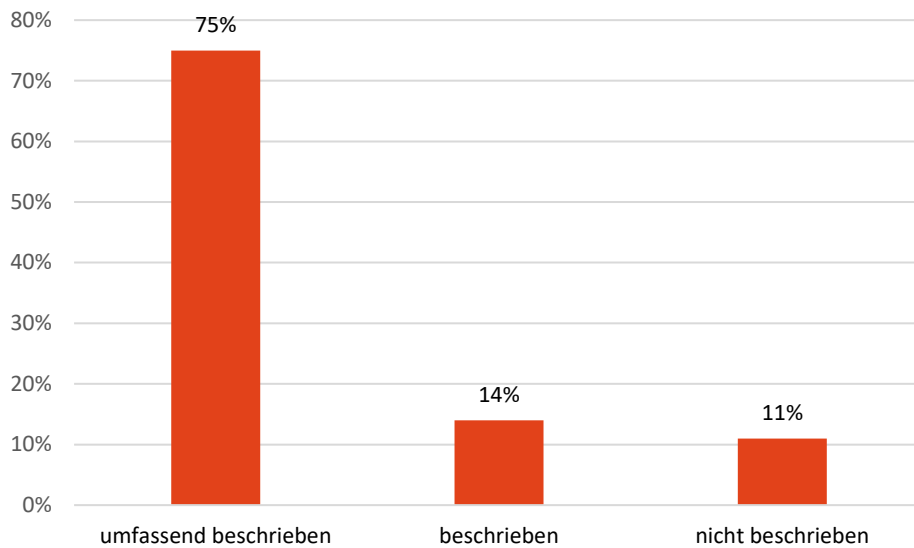


Abbildung 4: Beschreibung des Geschäftsmodells, alle Berichte (N=522)

Über alle Berichtsformen hinweg fand sich in der Mehrheit der Berichte eine – überwiegend auch umfassende – Beschreibung des Geschäftsmodells (s. Abbildung 5). Mit 18 Prozent stellten sonstige Berichte den höchsten Anteil jener Berichte, die keine Beschreibung des Geschäftsmodells aufwiesen.

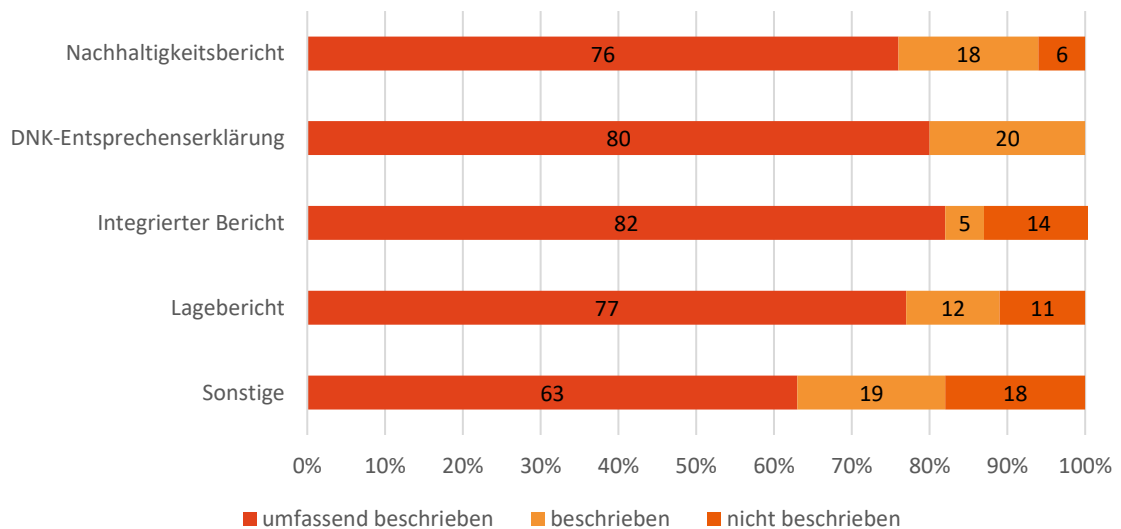


Abbildung 5: Beschreibung des Geschäftsmodells nach Berichtsform (N=522, Angaben in %); Abweichungen von 100 Prozent rundungsbedingt

3.3 ANGABEN ZU KONZEPTEN, EINSCHLIEßLICH DUE-DILIGENCE-PROZESSEN, UND ERGEBNISSEN DER KONZEPTE

Hinsichtlich der Angaben zu Konzepten, einschließlich angewandter Due-Diligence-Prozesse, und Ergebnissen der Konzepte wiesen die gesichteten Berichte noch erhebliche Lücken auf (s. Abbildung 6): So berichteten lediglich 8 Prozent der insgesamt 522 Unternehmen zu jedem einzelnen der fünf nichtfinanziellen Aspekte umfassend über entsprechende Ansätze und deren Ergebnisse. 24 Prozent der gesichteten Berichte behandelten zwar entsprechende Ansätze für jeden der fünf nichtfinanziellen Aspekte, jedoch zumindest in Bezug auf einen Aspekt nur in sehr allgemeiner Form, und ohne diesbezügliche Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse der Konzepte umfassend darzulegen. In 68 Prozent der gesichteten Berichte werden Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse der Konzepte zumindest zu einem der fünf nichtfinanziellen Aspekte überhaupt nicht behandelt. Lediglich in vier der 522 gesichteten Berichten wurden diese fehlenden Angaben klar begründet (und somit auch als „umfassend“ bzw. „umfassend behandelt“ betrachtet), wobei sich diese Erläuterungen in drei Fällen auf den Aspekt „Achtung der Menschenrechte“, und in einem Fall auf den Aspekt „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ bezogen.

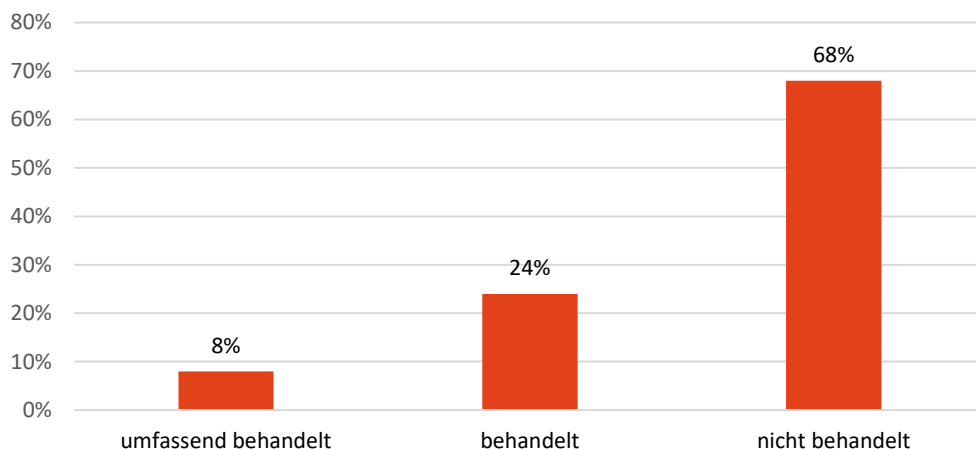


Abbildung 6: Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte für alle Aspekte (N=522)

Differenziert nach nichtfinanziellen Aspekten zeigt sich (s. Abbildung 7), dass Arbeitnehmerbelange mit 77 Prozent und Sozialbelange mit 70 Prozent am häufigsten (umfassend) in den gesichteten Berichten behandelt wurden, gefolgt von Umweltbelangen, die in 57 Prozent der Berichte thematisiert wurden. In knapp der Hälfte der Berichte (47 Prozent) fanden sich Angaben zum Aspekt „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“. Der Aspekt „Achtung der Menschenrechte“ ist mit 26 Prozent der am wenigsten (umfassend) behandelte:

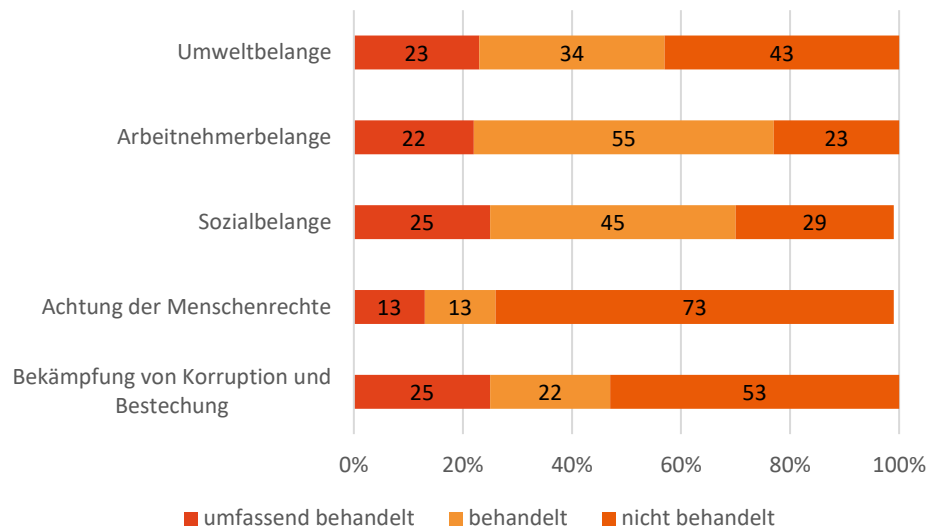


Abbildung 7: Umfang der Berichterstattung über Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte, differenziert nach Aspekten (N=522, Angaben in %); Abweichungen von 100 Prozent rundungsbedingt

In den nachfolgenden Abschnitten wird der Umfang der Berichterstattung zu jedem einzelnen der fünf nichtfinanziellen Aspekte noch einmal nach Berichtsformen differenziert veranschaulicht.

3.3.1 UMWELTBELANGE

Unterschieden nach Berichtsformen zeigt sich, dass alle gesichteten Nachhaltigkeitsberichte, DNK-Entsprechenserklärungen und integrierten Berichte Angaben über Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse der Konzepte zum Aspekt „Umweltbelange“ enthielten. Hinsichtlich des Umfangs der diesbezüglich gemachten Angaben liegen Nachhaltigkeitsberichte dabei deutlich vor den DNK-Entsprechenserklärungen und integrierten Berichten. So enthielten 81 Prozent der gesichteten Nachhaltigkeitsberichte umfassende Angaben zu den Umweltbelange betreffenden Konzepten des berichtenden Unternehmens. Bei den DNK-Entsprechenserklärungen enthielten immerhin noch 60 Prozent, bei den integrierten Berichten noch 41 Prozent der Berichte umfassende Angaben. Anders verhält es sich allerdings bei den Lageberichten und sonstigen Berichten: So enthielten 57 Prozent der gesichteten Lageberichte und 49 Prozent der sonstigen Berichte keinerlei Angaben über Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse der Konzepte zu Umweltbelangen, und nur zehn Prozent der sonstigen Berichte bzw. sieben Prozent der Lageberichte enthielten diesbezüglich umfassende Angaben (s. Abbildung 8).

Über alle Berichtsformen hinweg wurden unter dem Aspekt „Umweltbelange“ die Themen Klimaschutz und Energieeffizienz am häufigsten behandelt. Nichtfinanzielle Kennzahlen zum Aspekt „Umweltbelange“ umfassten dementsprechend überwiegend Angaben zu Energieverbrauch und Zusammensetzung der genutzten Energiequellen, zu (CO₂-)Emissionen sowie zum Strom-, Wasser-, und Materialverbrauch.

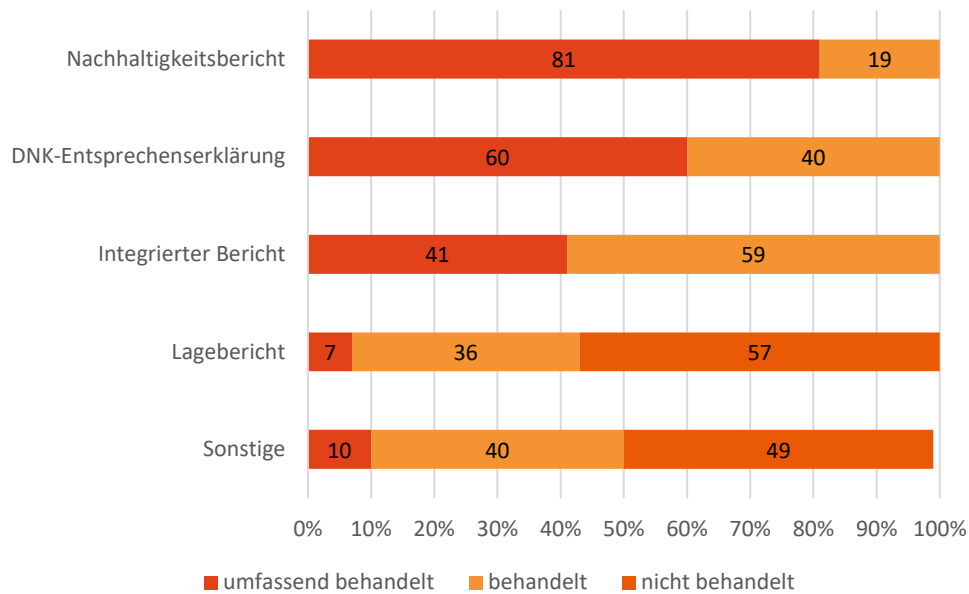


Abbildung 8: Beschreibung der Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte zum Aspekt „Umweltbelange“, differenziert nach Berichtsform (N=522, Angaben in %); Abweichungen von 100 Prozent rundungsbedingt

3.3.2 ARBEITNEHMERBELANGE

Zum Aspekt „Arbeitnehmerbelange“ fanden sich in Nachhaltigkeitsberichten mit Abstand am häufigsten (75 Prozent) umfassende Angaben zu Konzepten, Due-Diligence-Prozessen und Ergebnissen der Konzepte. Zwei Prozent der Nachhaltigkeitsberichte wiesen allerdings gar keine diesbezüglichen Angaben auf. Hingegen wurden in allen integrierten Berichten und DNK-Entsprechenserklärungen Angaben zu Konzepten den Aspekt „Arbeitnehmerbelange“ betreffend gemacht, zu einem großen Anteil (55 Prozent bzw. 40 Prozent) auch in umfassender Form. Den geringsten Anteil an (umfassenden) Angaben zu Arbeitnehmerbelangen wiesen sonstige Berichte und Lageberichte auf (s. Abbildung 9).

Über alle Berichtsformen hinweg bezogen sich die Angaben zum Aspekt „Arbeitnehmerbelange“ insbesondere auf die Themen Aus- und Weiterbildung, in Teilen auch auf Maßnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, die angewandte Entgeltpraxis oder das Diversity Management des berichtenden Unternehmens. Nichtfinanzielle Kennzahlen zum Aspekt „Arbeitnehmerbelange“ waren überwiegend Angaben zur Alters- und Geschlechterverteilung der Belegschaft, zur Zahl der (übernommenen) Auszubildenden, oder zur Teilzeit- und Frauenquote.

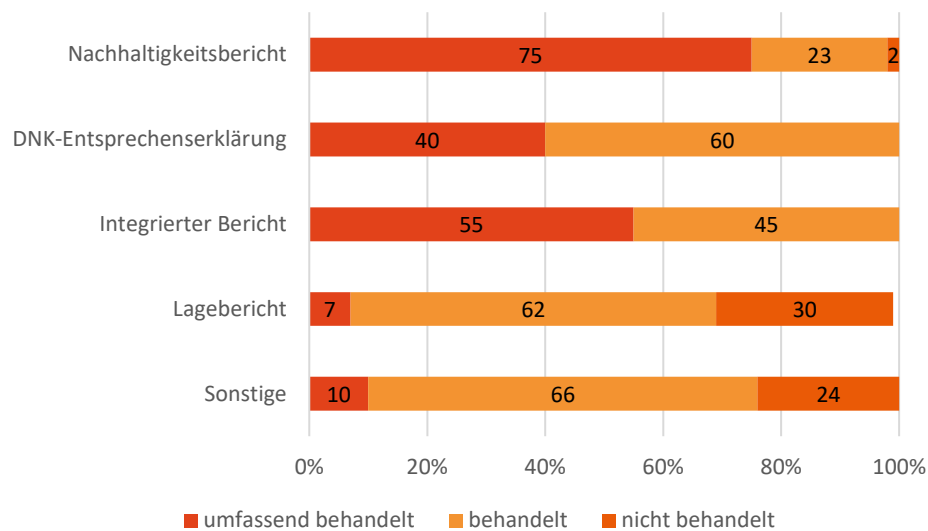


Abbildung 9: Beschreibung der Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte zum Aspekt „Arbeitnehmerbelange“, differenziert nach Berichtsform (N=522, Angabe in %); Abweichungen von 100 Prozent rundungsbedingt

3.3.3 SOZIALBELANGE

Bezüglich des Aspekts „Sozialbelange“ wiesen DNK-Entsprechenserklärungen und Nachhaltigkeitsberichte am häufigsten (80 Prozent bzw. 71 Prozent) umfassende Angaben zu entsprechenden Konzepten, Due Diligence-Prozessen und Ergebnissen der Konzepte auf. Alle integrierten Berichte behandelten den Aspekt „Sozialbelange“, etwas weniger als die Hälfte auch in umfassender Form. Stark vertreten waren Angaben zu Sozialbelangen auch in der Kategorie „Sonstige Berichte“: 94 Prozent der sonstigen Berichte griffen Sozialbelange auf, wenngleich in der überwiegenden Zahl der Fälle (70 Prozent) nur in sehr knapper Form. Am wenigsten (umfassend) behandelt wurden Sozialbelange in Lageberichten: 44 Prozent der Lageberichte gingen überhaupt nicht auf diesen Aspekt ein, in 45 Prozent fanden sich hierzu nur knappe Informationen und Verweise (s. Abbildung 10).

Über alle Berichtsformen hinweg bezogen sich die Angaben zum Aspekt „Sozialbelange“ insbesondere auf Corporate Citizenship Aktivitäten wie Spenden, Sponsoring, oder Corporate Volunteering. In einigen Fällen fanden sich in den Berichten jedoch auch Angaben zum gesellschaftlichen Nutzen der durch das berichtende Unternehmen angebotenen Produkte/ Dienstleistungen, Angaben zu Steuerzahlungen, oder zur Präferenz lokaler Zulieferer und Auftragnehmer bei der Auftragsvergabe. Nichtfinanzielle Kennzahlen zum Aspekt „Sozialbelange“ umfassten vorrangig Angaben zu Spendensummen und -verteilung, Stiftungskapital und Fördergeldern sowie Steuerzahlungen (nach Ländern/Regionen).

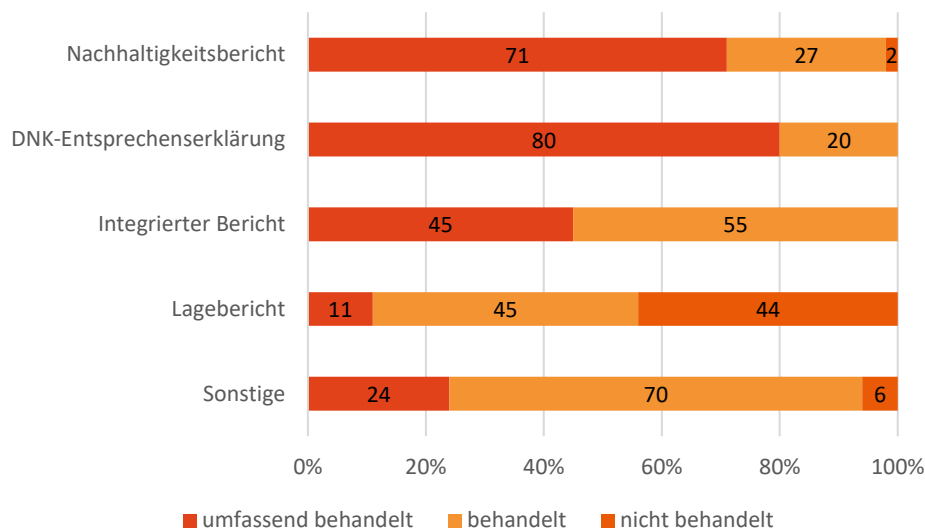


Abbildung 10: Beschreibung der Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte zum Aspekt „Sozialbelange“, differenziert nach Berichtsform (N=522; Angabe in %)

3.3.4 ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Angaben die Konzepte, Due Diligence-Prozesse und Ergebnisse der Konzepte den Aspekt „Menschenrechte“ betreffend fanden sich am häufigsten in Nachhaltigkeitsberichten, zum überwiegenden Teil auch in umfassender Form. Auch weit mehr als die Hälfte der DNK-Entsprechenserklärungen (80 Prozent) und etwas mehr als die Hälfte der integrierten Berichte (59 Prozent) behandelten diesen Aspekt. Am wenigsten Beachtung fanden Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte in Lageberichten und sonstigen Berichten: Nur zwei Prozent bzw. drei Prozent dieser Berichte gingen umfassend darauf ein, in 90 Prozent der Lageberichte und 84 Prozent der sonstigen Berichte waren keinerlei diesbezügliche Angaben enthalten.

Über alle Berichtsformen hinweg bezogen sich die zum Aspekt „Achtung der Menschenrechte“ gemachten Angaben überwiegend auf internationale Standards, wobei deren Umsetzung in die Unternehmenspolitik und die daraus resultierenden Ergebnisse häufig vage blieben oder gar nicht beschrieben wurden. Nichtfinanzielle Kennzahlen zum Aspekt „Achtung der Menschenrechte“ umfassten vor allem Zahl und Ergebnisse der in diesem Kontext durchgeführten Audits.

Wie bereits unter 3.3 erläutert, wurden Auslassungen zum Aspekt „Achtung der Menschenrechte“ lediglich in drei Berichten (jeweils einem Nachhaltigkeitsbericht, einer DNK-Entsprechenserklärung und einem integrierten Bericht) explizit begründet. In allen verbleibenden Berichten ohne Ausführungen zur Achtung der Menschenrechte wurden die fehlenden Angaben nicht erläutert.

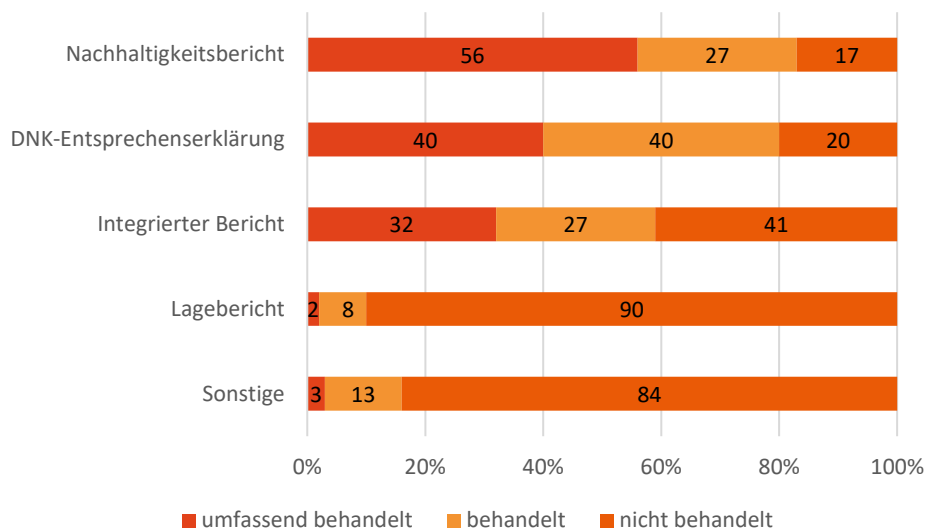


Abbildung 11: Beschreibung der Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte zum Aspekt „Achtung der Menschenrechte“, differenziert nach Berichtsform (N=522, Angaben in %)

3.3.5 BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Konzepte, Due Diligence-Prozesse und Ergebnisse der Konzepte zum Aspekt „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ wurden am häufigsten in DNK-Entsprechenserklärungen und Nachhaltigkeitsberichten behandelt. So fanden sich in allen DNK-Entsprechenserklärungen sowie in 93 Prozent der Nachhaltigkeitsberichte diesbezügliche Angaben; in der mit Abstand überwiegenden Zahl der Fälle auch in umfassender Form. Mit 82 Prozent enthielt auch die große Mehrheit der integrierten Berichte entsprechende Angaben zum Aspekt „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“, davon zu 64 Prozent auch in umfassender Form. Am wenigsten behandelt wurden Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung in sonstigen Berichten und Lageberichten: So gingen drei Viertel der sonstigen Berichte und knapp zwei Drittel der Lageberichte überhaupt nicht auf diesen Aspekt ein. Lediglich zwölf Prozent der sonstigen Berichte und neun Prozent der Lageberichte enthielten diesbezüglich umfassende Angaben. In den verbleibenden Fällen wurde beispielsweise lediglich auf ein Compliance Managementsystem verwiesen ohne dabei einen expliziten Bezug zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung herzustellen. Nichtfinanzielle Kennzahlen zum Aspekt „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ umfassten insbesondere die Zahl der in diesem Kontext geahndeten Fälle sowie der zu dieser Thematik geschulten Mitarbeiter/innen.

Auslassungen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung wurden, wie unter 3.3 bereits erläutert, lediglich in einem Bericht – einem Lagebericht – explizit begründet. In allen anderen Berichten ohne Angaben zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung waren keine Erläuterungen zur Nichtbehandlung dieses Aspekts zu finden.

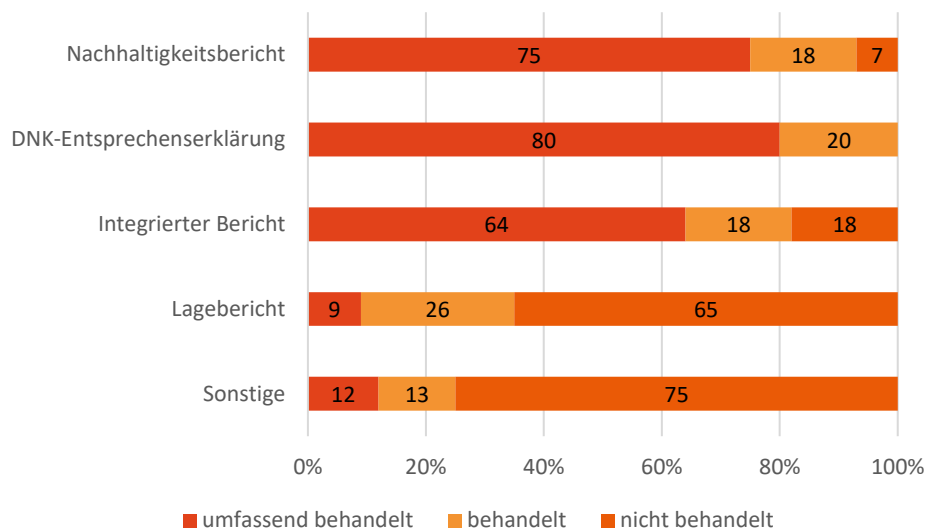


Abbildung 12: Beschreibung der Konzepte (einschl. Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnisse der Konzepte zum Aspekt „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“, differenziert nach Berichtsform (N=522, Angaben in %)

3.4 ANGABEN ZU RISIKEN, DIE MIT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT VERKNÜPFT SIND

Nur weniger als die Hälfte der gesichteten Berichte ging auf mit der Geschäftstätigkeit verknüpfte Risiken ein. 57 Prozent der Unternehmen machten in ihren Berichten diesbezüglich gar keine Angaben.

In den Berichten, die sich mit Risiken aus der Geschäftstätigkeit befassten, wurden am ehesten Risiken mit Bezug auf Arbeitnehmerbelange und Umweltbelange thematisiert, auf die jeweils etwa ein Drittel der Unternehmen eingingen. Knapp ein Viertel der Unternehmen befasste sich in seinen Berichten mit entsprechenden Risiken bezüglich des Aspekts „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“. Mit der Geschäftstätigkeit verknüpfte Risiken in Bezug auf die Aspekte „Achtung der Menschenrechte“ und „Sozialbelange“ wurden nur von etwa zehn Prozent der Unternehmen behandelt. Lediglich in einer geringen Zahl der Fälle wurden die entsprechenden Risiken und deren potentielle Auswirkungen auch umfassend behandelt. Stattdessen fanden Risiken überwiegend nur knappe oder indirekte Erwähnung, bspw. im Rahmen sehr allgemein gehaltener Ausführungen zur Risikovermeidung (s. Abbildung 13).

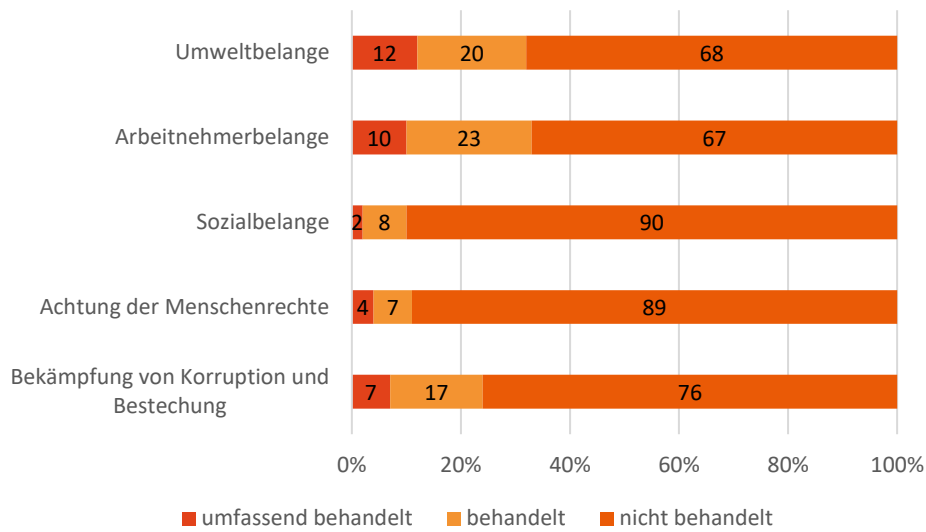


Abbildung 13: Umfang der Berichterstattung über Risiken aus der Geschäftstätigkeit für alle Aspekte (N=522, Angaben in %)

Differenziert nach Berichtsformen zeigt sich, dass Nachhaltigkeitsberichte und DNK-Entsprechenserklärungen über alle nichtfinanziellen Aspekte hinweg am häufigsten Angaben zu den mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken enthielten; gefolgt von integrierten Berichten. Während die Aspekte „Sozialbelange“ und „Achtung der Menschenrechte“ in den anderen Berichtsformen mit Abstand am seltensten behandelt wurden, fanden sich auch in weit mehr als der Hälfte der DNK-Entsprechenserklärungen diesbezügliche Angaben. Am seltensten wurden Risiken aus der Geschäftstätigkeit in Lageberichten und in sonstigen Berichten behandelt. Bis auf Angaben zum Aspekt „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ enthielten sonstige Berichte häufiger Angaben zu entsprechenden Risiken als Lageberichte (s. Abbildung 14).

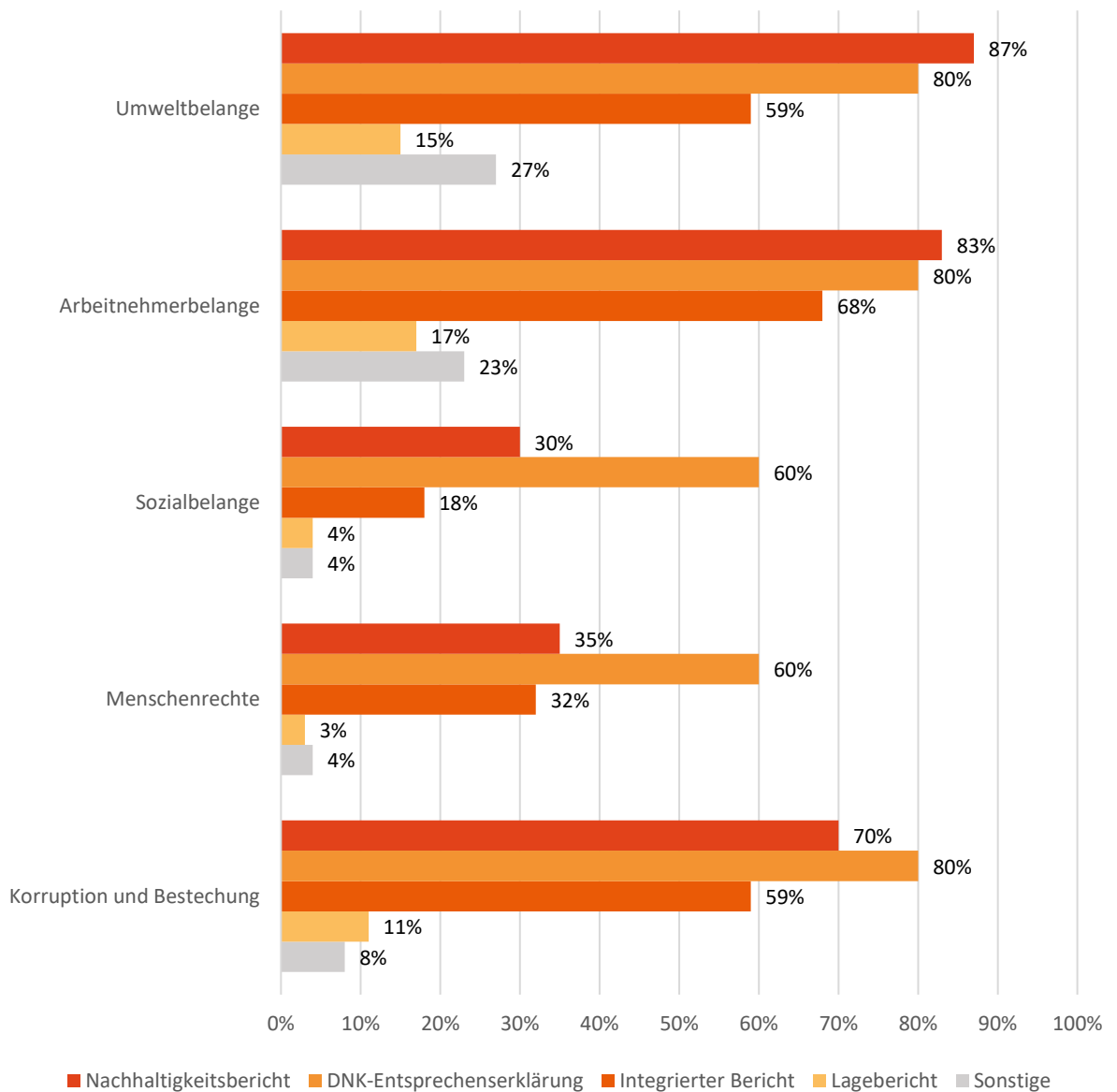


Abbildung 14: (Umfassende) Behandlung von Risiken aus der Geschäftstätigkeit, differenziert nach Aspekten und Berichtsform (N=522)

3.5 ANGABEN ZU RISIKEN, DIE MIT GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN, PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN VERKNÜPFT SIND

Weniger noch als mit der Geschäftstätigkeit verknüpfte Risiken thematisierten die gesichteten Berichte Risiken, die sich aus Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen ergeben. Nur ein Drittel aller gesichteten Berichte behandelte entsprechende Risiken überhaupt. Am häufigsten wurden dabei entsprechende Risiken mit Bezug auf Umweltbelange angesprochen, während Risiken mit Bezug auf Arbeitnehmerbelange am wenigsten thematisiert wurden (s. Abbildung 15). Wie bereits im Falle der mit der Geschäftstätigkeit verknüpften Risiken wurden auch die Risiken aus

Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen überwiegend nur knapp oder indirekt erwähnt, bspw. im Rahmen sehr allgemein gehaltener Ausführungen zur Risikovermeidung.

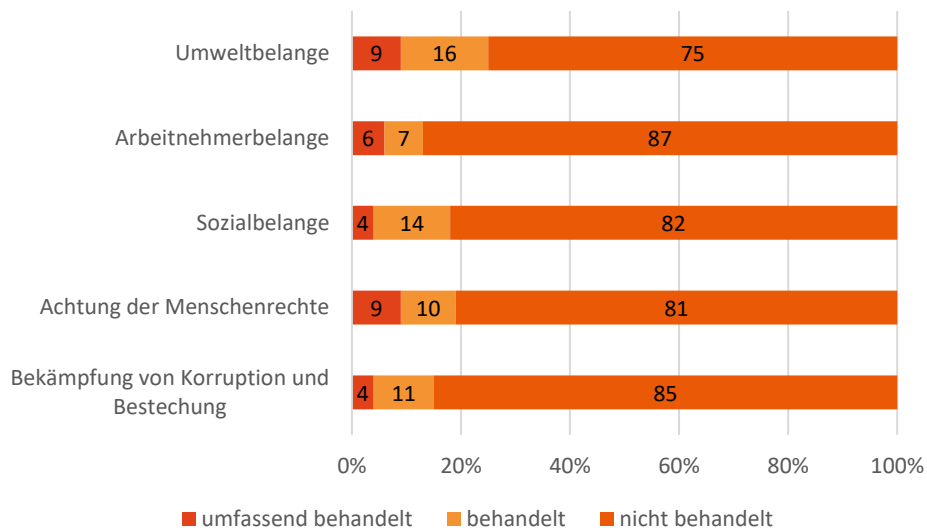


Abbildung 15: Umfang der Berichterstattung über Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen für alle Aspekte (N=522, Angaben in %)

Differenziert nach Berichtsformen wird deutlich, dass Nachhaltigkeitsberichte und DNK-Entsprechenserklärungen über alle nichtfinanziellen Aspekte hinweg am häufigsten auf die mit Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpften Risiken eingingen, gefolgt von integrierten Berichten. Ein großer Teil der DNK-Entsprechenserklärungen thematisierte dabei auch die in anderen Berichtsformen recht selten behandelten Risiken bezüglich der Aspekte „Sozialbelange“ und „Korruption und Bestechung“. Am wenigsten wurden Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen in Lageberichten und sonstigen Berichten behandelt. Bis auf den Aspekt „Arbeitnehmerbelange“, zu dem sich in sonstigen Berichten gar keine diesbezüglichen Angaben fanden, enthielten sonstige Berichte häufiger als Lageberichte Beschreibungen von Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen (s. Abbildung 16).

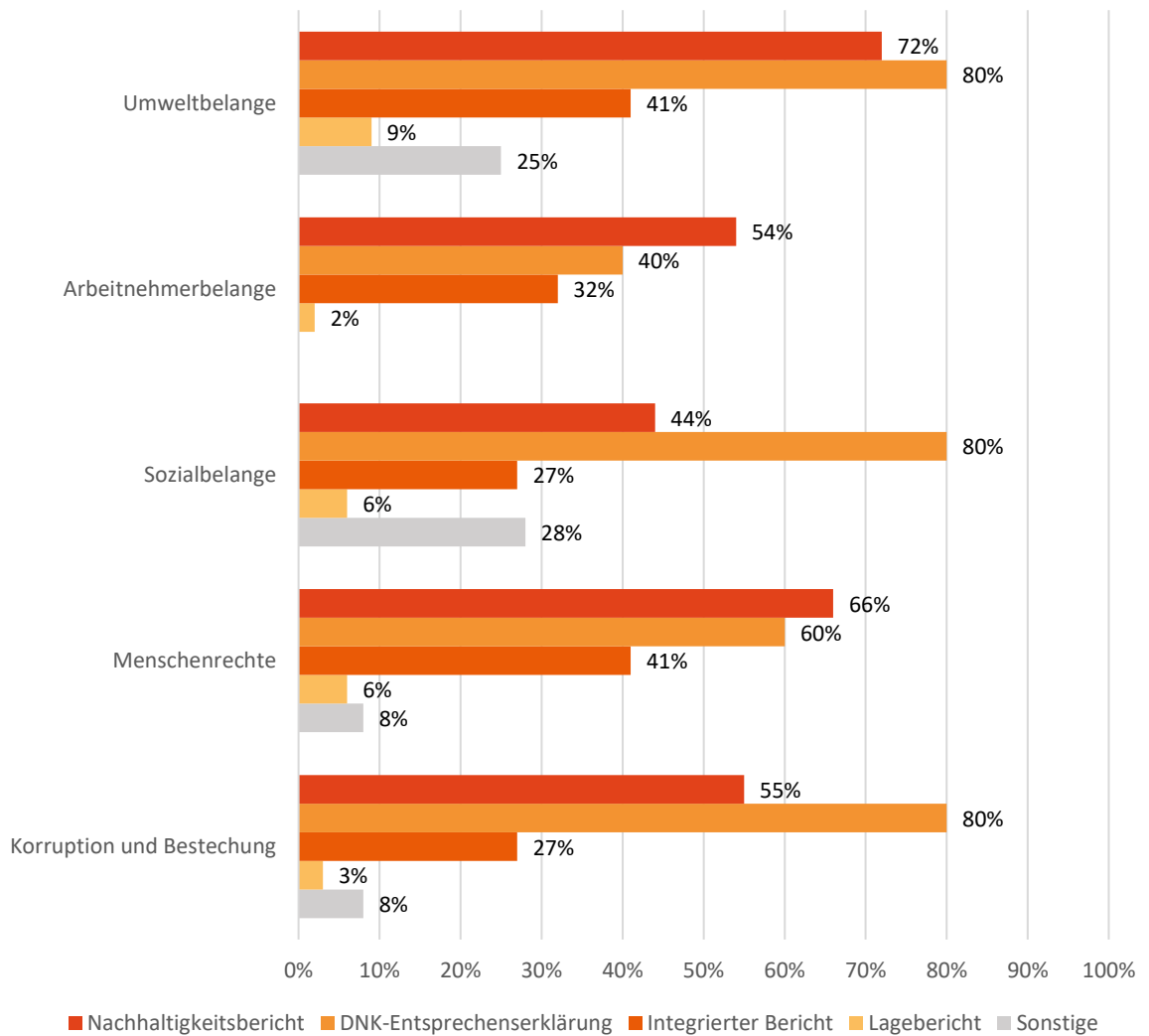


Abbildung 16: (Umfassende) Behandlung von Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen, differenziert nach Aspekten und Berichtsform (N=522)

3.6 EXTERNE PRÜFUNG UND ANGABEN ZUR NUTZUNG VON RAHMENWERKEN

In elf Prozent der gesichteten Berichte fanden sich Hinweise auf eine externe Prüfung der nichtfinanziellen Informationen.

22 Prozent bzw. 117 der Unternehmen wiesen auf externe Rahmenwerke, die bei der Berichterstellung zur Orientierung herangezogen wurden. Die mit Abstand überwiegende Mehrheit dieser Unternehmen (103 Unternehmen) nannte in diesem Kontext die Verwendung des GRI 4 (Global Reporting Initiative 2013), zwei weitere Unternehmen die GRI Standards (Global Reporting Initiative 2016). Weitere genannte Rahmenwerke waren bspw. der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (Rat für nachhaltige Entwicklung 2015), das International Integrated Reporting Framework (International Integrated Reporting Council 2013) oder auch branchenspezifische Berichtsstandards.

Während sich Nachhaltigkeitsberichte, DNK-Entsprechenserklärungen und Integrierte Berichte weit überwiegend auf externe Rahmenwerke bezogen, war dies nur in fünf Prozent der gesichteten Lageberichte und 13 Prozent der „Sonstigen Berichte“ der Fall (s. Abbildung 17).

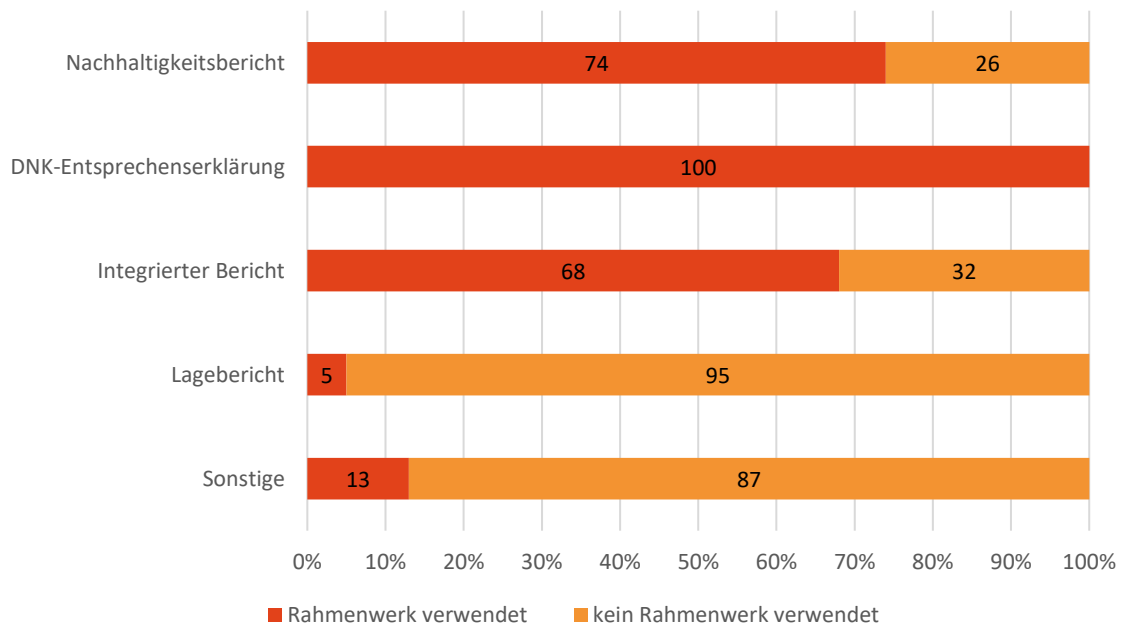


Abbildung 17: Verwendung von Rahmenwerken nach Berichtsform (N=522, Angaben in %)

4 ERGEBNISSE DER EXPERTENINTERVIEWS

4.1 UMGANG MIT DEN ANFORDERUNGEN AUS DER CSR-BERICHTSPFLICHT

Wie in Kapitel 1 erwähnt, gibt es hinsichtlich der **Veröffentlichungsform** der nichtfinanziellen Informationen laut CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz verschiedene Möglichkeiten: Das berichtspflichtige Unternehmen kann seine nichtfinanzielle Erklärung entweder in den Lagebericht integrieren, oder einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellen, der entweder zeitgleich mit dem Lagebericht im Bundesanzeiger oder auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht wird. In letzterem Falle ist das berichtende Unternehmen dazu verpflichtet, in seinem Lagebericht auf den nichtfinanziellen Bericht zu verweisen und diesen innerhalb von vier Monaten ab dem Abschlussstichtag für eine Mindestdauer von zehn Jahren auf der Internetseite zu verfügbar halten.

Bei den fünf Erstberichterstattem im Befragungssample findet sich sowohl die geplante Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung als Teil des (Konzern-) Lageberichts als auch die geplante Veröffentlichung eines separaten nichtfinanziellen Berichts – in einem Fall in Verbindung mit einem (erstmaligen) Nachhaltigkeits- bzw. CSR-Bericht. Hier wird die CSR-Berichtspflicht also zum Einstieg in eine umfassendere Berichterstattung zu nichtfinanziellen Informationen genutzt.

Auch die erfahrenen Berichtersteller im Sample planen die Veröffentlichung von nichtfinanziellen Informationen zum Teil als Erklärung im Lagebericht, zum Teil als gesonderten Bericht. Dabei wird die Nachhaltigkeits-/CSR-Berichterstattung, die teils jährlich, teils alle zwei Jahre erfolgt, beibehalten. Es wird betont, dass der Nachhaltigkeits-/CSR-Bericht die deutlich umfangreichere Informationsquelle ist und bleibt. Er erscheint üblicherweise später als die nichtfinanzielle Erklärung, weil die Erstellung der dafür nötigen Datenbasis mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Die befragten Unternehmen, die erstmalig nichtfinanzielle Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit offenlegen, haben für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des nichtfinanziellen Berichts eine zentrale Koordinationsstelle und/oder ein Projektteam (mit Leitung z.B. im Bereich Öffentlichkeitsarbeit) eingerichtet. In einem Fall liegt die **Umsetzungsverantwortung** in der Abteilung Investor Relations. Tendenziell werden für die Pflichtberichterstattung personelle Kapazitäten aufgebaut. Bei den erfahrenen Berichterstattem sind die bisher für das Thema Nachhaltigkeit und CSR verantwortlichen Personen auch hauptverantwortlich für die operative Umsetzung der CSR-Berichtspflicht. Es wird dabei auch eine Arbeitsteilung zwischen Nachhaltigkeitsabteilung (Erstellung Kennzahlen) und Rechtsabteilung (Prüfung Rechtssicherheit) erwähnt.

Die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des separaten nichtfinanziellen Berichts und die Ermittlung wesentlicher Themen beziehungsweise Kennzahlen geschieht häufig in Zusammenarbeit mit **Wirtschaftsprüfern**. Dabei gibt es Fälle, in denen sich das berichtspflichtige Unternehmen mit mehreren Wirtschaftsprüfern austauscht, um angesichts der teils als unklar wahrgenommenen Anforderungen des Gesetzes (etwa mit Blick auf die angemessene Detailtiefe) und der daraus resultierenden unterschiedlichen Einschätzungen zu einem besseren eigenen Urteil zu gelangen. In anderen Fällen wird von einer sehr intensiven und arbeitsteiligen Zusammenarbeit berichtet, bei der mitunter vorläufige Prüfungen der erstellten Kennzahlen („Assurance Readiness Assessment“) vorgesehen sind.

Bezüglich der **Schwerpunktsetzung** in der nichtfinanziellen Berichterstattung nach CSR-RUG ergibt sich, nicht zuletzt aufgrund der verschiedenen Branchen, in denen die befragten Unternehmen tätig sind, ein heterogenes Bild. Bei der Bestimmung möglicher Schwerpunkte kommen Wesentlichkeitsanalysen⁶ regelmäßig zum Einsatz – bei den Neuberichterstattern üblicherweise (zunächst) ohne den Einbezug externer Stakeholder. Bei den Neuberichterstattern erweist sich zudem die mangelnde Datenverfügbarkeit häufig als Haupthindernis für eine differenzierte Berichterstattung. So ist ein Unternehmen aktuell damit beschäftigt, eine entsprechende Software zur Datenerfassung und -verarbeitung zu etablieren, ein anderes erwähnt, dass es zunächst nur zehn *Key Performance Indicators* (KPIs) in seiner Pflichtberichterstattung berücksichtigen wird.

Bei diesen Ausführungen wird mitunter die Schwierigkeit thematisiert, zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten der Berichtspflicht die jeweiligen **Risiken** aus der Geschäftstätigkeit beziehungsweise aus den Geschäftsbeziehungen sowie die Handhabung der Risiken zu beschreiben. So wird von einem Interviewpartner die hypothetische Frage formuliert, ob ein Umweltvorfall in einer Produktionsanlage, der trotz Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eintritt und vollständig durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt ist, als Risiko einzustufen sei. Zu solchen Fragen wird daher der Dialog mit den für das Risikomanagement des Unternehmens verantwortlichen Bereichen gesucht. Es wird vereinzelt die Absicht zum Ausdruck gebracht, das Nachhaltigkeitsmanagement stärker mit dem Risikomanagement zu verknüpfen. In der Praxis stellen sich dabei aber noch sehr viele Fragen („noch keine abschließende Meinung“, „noch kein klares Bild“).

In diesem Zusammenhang wird zudem (eher von erfahreneren Berichterstattern) das Thema **integrierte Berichterstattung** angesprochen. Es entsteht dabei der Eindruck, als würde die CSR-Berichtspflicht das Nachdenken über den Nutzen einer integrierten Berichterstattung tendenziell befördern. Gleichwohl scheint man von der systematischen Verbindung der finanziellen mit der nichtfinanziellen Berichterstattung noch relativ weit entfernt – u. a., weil sich nichtfinanzielle Kenngrößen häufig der internen Steuerung entzögen.

Die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Aspekten unterliegt der **Prüfungspflicht des Aufsichtsrats** (vgl. Kapitel 1). Der Aufsichtsrat hat das Recht, auf freiwilliger Basis eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Angaben durch Externe zu beauftragen. Der Aufsichtsrat kann aber auch „nur“ intern prüfen. Die befragten Unternehmen tendieren dazu, einen externen Prüfer für die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung (meist „*limited assurance*“) zu bestellen. In einem Fall wird hierauf verzichtet und die Prüfpflicht lediglich intern durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.

Insgesamt zeigt sich, dass die Berichtspflicht bei unerfahrenen CSR-Berichterstattern starke Impulse für eine systematische Auseinandersetzung mit nichtfinanziellen Aspekten der Geschäftstätigkeit setzt. Teilweise werden ambitionierte Berichtsprojekte aufgesetzt, die allerdings mit mangelnder Datenverfügbarkeit, teils als unklar wahrgenommenen Anforderungen des Gesetzes und Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung kämpfen. Die befragten erfahrenen Berichterstatter sind bezüglich Kapazitäten, Kompetenzen und Datenbasis naturgemäß besser aufgestellt. Hier entfaltet das CSR-RUG erwartungsgemäß keine großen Veränderungswirkungen. Aber auch sie tun sich teils schwer mit der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen, v.a. wenn es um das Thema Risiken geht.

⁶ Der Begriff der „Wesentlichkeitsanalyse“ wird dabei eher im weiten Sinne einer Stakeholder-orientierten Materialitätsanalyse und nicht im engen Sinne des Gesetzes (z.B. § 289c, Absatz 3: „[...] wesentliche Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit [...] verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte [Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange usw.] haben [...]“) verwendet.

4.2 BERICHTSPFLICHT UND LIEFERKETTE

Zwei der neun befragten berichtspflichtigen Unternehmen kommen aus dem Bereich Medien/Informationsdienstleistungen. Die Lieferkette steht hier nicht im Fokus von Nachhaltigkeitsmanagement und -reporting. So wird in einem Fall das Thema in den Einkaufsrichtlinien zwar erwähnt, aber eher knapp und mit appellativem Charakter. Im anderen Fall ist man aktuell damit beschäftigt, eine Bestandsaufnahme der Lieferkette durchzuführen, um den Status Quo zu ermitteln.

Für die anderen sieben Unternehmen (mit teils sehr unterschiedlicher Fertigungstiefe) ist die Integration von Nachhaltigkeit in die Lieferkette ein bedeutsameres Thema. Es finden sich etliche Programme und Aktivitäten in diesem Bereich. Diese sind jedoch bestenfalls erst seit wenigen Jahren etabliert. Üblicherweise stehen die befragten Unternehmen hier eher am Anfang.

Ein systematischer Überblick über wesentliche **Beschaffungen** wird von den befragten Unternehmen in unterschiedlicher Weise gegeben. Die berichtspflichtigen Unternehmen aus der Siebener-Gruppe, die einen Nachhaltigkeitsbericht haben beziehungsweise planen, nutzen diesen als Publikationsort für entsprechende Informationen (z.B. Lieferantenanteil nach (Welt-) Regionen, Beschaffungsvolumen nach Herkunftsland). Die anderen Unternehmen, also solche, die eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. einen separaten nichtfinanziellen Bericht nach CSR-RUG planen, werden diesbezüglich vermutlich eine eher schmale Berichterstattung aufsetzen.

Zum Teil haben die befragten Unternehmen Prozesse etabliert, mit denen wesentliche **Risiken** hinsichtlich der Wahrung von Umwelt-, Menschenrechts-, Arbeits- und Sozialstandards entlang der Lieferketten ermittelt werden können. So bezieht sich ein Unternehmen auf die Risikoländer-Liste des BSCI (*Business Social Compliance Initiative*). Ein anderes Unternehmen hat – in Zusammenarbeit mit einer Hochschule – eine Risikolandkarte erstellt, die sich an den für das Unternehmen besonders wichtigen Warengruppen und Regionen orientiert. Weitergehende oder andere Formen einer systematischen Risikoanalyse wurden in den Interviews nicht erwähnt.

Die **Umsetzung der sozialen und ökologischen Verantwortung** in der Lieferkette erfolgt über eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen und Instrumente. Auch hier zeigen die befragten Unternehmen ganz unterschiedliche Entwicklungsstufen. Häufig kommen Unternehmensstandards zum Einsatz (z.B. Verhaltenskodex, Beschaffungsrichtlinien), teilweise unter Bezugnahme auf internationale beziehungsweise Branchenstandards wie etwa den Verhaltenskodex der *Electronic Industry Citizenship Coalition* (EICC), den Verhaltenskodex der BSCI oder die Anforderungen des Programms *Together for Sustainability (TfS)* der Chemiebranche. Üblich sind des Weiteren Mitarbeiterschulungen im Einkauf, standardisierte Lieferantenselbstauskünfte und vereinzelte Lieferantenbesuche. Seltener wird in den Interviews von systematischen Lieferantebewertungen, entweder durch das Unternehmen selbst oder durch externe Dienstleister (z.B. EcoVadis), sowie von (standortbezogenen) Lieferanten-Audits berichtet. Liegt, wie bei einigen befragten Unternehmen, ein systematisches Monitoring-Programm vor, geht dieses mit der Erstellung von Korrekturplänen einher, auf deren Basis betreffende Lieferanten qualifiziert werden. Insgesamt fallen jedoch die Auskünfte in den Interviews zu Umfang, Tiefe, Ergebnissen und Konsequenzen von Audits sowie zu Art und Umfang von Lieferantentrainings sehr knapp aus. Unabhängig davon finden sich mitunter zur Beurteilung des Fortschritts bei der Integration von Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette Kennzahlen wie etwa der Anteil der Lieferanten mit Selbstauskunft, der Anteil extern bewerteter Lieferanten sowie der Anteil des Kaufvolumens von bewerteten Lieferanten. Allen erwähnten Anstrengungen in diesem Bereich ist gemein, dass sie in der Regel nur bis zur ersten Ebene der Kette (Tier 1) reichen. Und es zeigt sich ferner, dass der mit den Anstrengungen verbundene Aufwand beziehungsweise Kapazitätsaufbau kaum abgeschätzt werden kann. Hierzu gibt es nur einzelne Hinweise. So

wurde im Fall eines Neuberichterstatters von Personalaufwuchs in der CSR-Abteilung für Lieferkettenthemen (eine Stelle) berichtet.

Nach Auskunft der Befragten hat die **Motivation** für nachhaltigkeitsorientiertes Lieferkettenengagement verschiedene Ursachen. Zum einen wird von einer steigenden Informationsnachfrage der Anteilseigner und Investoren bezüglich lieferkettenbezogener Nachhaltigkeitsrisiken berichtet. Zum anderen würden entsprechende Erwartungen zusehends von Kunden sowie der allgemeinen Öffentlichkeit formuliert. In einem weiteren Fall wird die Motivation des Unternehmensgründers als entscheidend für das soziale und ökologische Engagement in der Vorkette bezeichnet. Schließlich werden von einigen Befragten auch politische Entwicklungen und Programme (z.B. *Modern Slavery Act* in Großbritannien, *Child Labour Due Diligence Law* in den Niederlanden, Textilbündnis in Deutschland) als Treiber eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements ausgemacht. Die **CSR-Berichtspflicht** wird hier eher am Rande erwähnt. Sie sei kein Treiber, „liefere aber weitere Argumente“ für entsprechende Aktivitäten.

Daher überrascht es auch nicht, dass aus Sicht der befragten berichtspflichtigen Unternehmen die **Wirkungen der CSR-Berichtspflicht auf die Lieferkette** insgesamt gering ausfallen. Sowohl von unerfahrenen als auch von erfahrenen Berichterstattern wird zum Ausdruck gebracht, dass die CSR-Berichtspflicht die Informationsanforderungen des Unternehmens gegenüber seinen Lieferanten nicht verändert hat und aus heutiger Sicht vermutlich auch kaum verändern wird. Bei anderen Befragten zeigen sich schwache Hinweise auf mögliche Wirkungen: So wird in einem Fall erwähnt, dass eine systematische Risikoanalyse im Hinblick auf die Anforderungen der Berichtspflicht noch ausstehe, die für das Risikomanagement verantwortliche Abteilung sich aber bereits mit nichtfinanziellen Indikatoren vorbefasse. Ein anderes Unternehmen gibt an, dass die Diskussion zum Umgang mit möglichen externen Risiken noch nicht abgeschlossen sei und sich daraus eventuell Änderungen in der Informationsbeziehung zu Lieferanten ergeben können. Allerdings wird dies für nicht sehr wahrscheinlich gehalten. Ein drittes Unternehmen formuliert als Antwort auf diese Frage eher allgemein, dass es sich darüber bewusst sei, dass es seine Anstrengungen in der Lieferkette und in der Berichterstattung darüber ausweiten müsse.

Es gibt also auf Basis der mit berichtspflichtigen Unternehmen durchgeführten Interviews nur sehr wenige Anhaltspunkte dafür, dass die Wirkung der CSR-Berichtspflicht über die berichtspflichtigen Unternehmen hinausgeht und sich auch auf (Haupt-) Lieferanten erstreckt. Um diesen vorläufigen Befund noch genauer zu überprüfen, wurden zusätzlich drei Unternehmen befragt, die selbst nicht berichtspflichtig sind, aber berichtspflichtige Unternehmen beliefern. Bei den mittelständischen **Lieferantenunternehmen** handelt es sich um zwei Firmen aus dem Bereich der Gebäudedienstleistungen und eine Firma aus dem produzierenden Gewerbe. Alle drei liefern an gewerbliche Kunden (Business-to-Business, B2B), darunter große Abnehmer, die berichtspflichtig sind. Alle drei sind dezidiert nachhaltigkeitsorientiert (z.B. etabliertes Umweltmanagementsystem, Mitgliedschaft im Global Compact) sowie erfahrene Berichterstatter, die teils schon seit vielen Jahren Umweltbeziehungsweise Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen. Diese besondere Charakteristik der Befragungstichprobe ist der Tatsache geschuldet, dass nur bei diesen Unternehmen eine Interviewbereitschaft vorhanden war.

Zum jetzigen Zeitpunkt stellt keines der befragten Lieferantenunternehmen zunehmende **Informationsanforderungen** zu den Belangen der CSR-Berichtspflicht seitens seiner berichtspflichtigen Abnehmer fest. Bei den beiden Dienstleistungsunternehmen spielt das Thema Nachhaltigkeit in der Informationsbeziehung zu den Gewerbekunden anscheinend nur eine sehr geringe Rolle. So wird etwa das Vorhandensein eines Nachhaltigkeitsberichts mitunter von Abnehmern erfragt, die damit zur Verfügung stehende Datenbasis aber nicht weiter genutzt. Ferner wird die geringe Bedeutung

auch daran festgemacht, dass nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen in den Dienstleistungsausschreibungen praktisch nicht vorkommen. Bei dem Produktionsbetrieb stellt sich die Situation etwas anders dar: Hier sind nachhaltigkeitsbezogene Informationsanfragen der Kunden die Regel. Dabei wird eine Vielzahl verschiedener Anfrageformate bedient, von formlosen E-Mail Anfragen über Fragebögen als Bestandteil von Rahmenverträgen bis hin zum Befüllen von Datenbanken (z.B. *Carbon Disclosure Project*, *EcoVadis*). Der dafür nötige Personalaufwand ist sehr hoch. Aber auch hier haben sich nach Aussage des Unternehmens die Informationsanforderungen der Abnehmer in letzter Zeit nicht grundsätzlich verändert. Da die großen Kunden bereits langjährige Berichtersteller sind, ist der Informationsaustausch mit den Lieferanten schon länger etabliert. Eine Zunahme von Informationsanforderungen wird lediglich bei Einzelthemen wie etwa *Carbon Footprint of Products* beobachtet. Es zeigt sich also auch auf Grundlage der Interviews mit Lieferantenunternehmen, dass die CSR-Berichtspflicht gegenwärtig scheinbar keine spürbaren Auswirkungen auf die Vorkette hat

5 FAZIT UND AUSBLICK

Im Jahr 2018 werden große Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie große Kreditinstitute und Versicherungen für das Geschäftsjahr 2017 erstmals nichtfinanzielle Erklärungen bzw. eigenständige nichtfinanzielle Berichte gemäß dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vorlegen müssen. Vor diesem Hintergrund beschäftigte sich das Vorhaben „Ranking der Nachhaltigkeitsberichte – Monitoring-Projekt 2017“ mit der Frage, ob, in welcher Form und in welchem Umfang künftig voraussichtlich berichtspflichtige Unternehmen bereits jetzt über die durch das CSR-RUG geforderten nichtfinanziellen Angaben berichten. Zu diesem Zweck wurden (nichtfinanzielle) Berichte von 522 voraussichtlich berichtspflichtigen Unternehmen einer standardisierten Sichtung unterzogen. Der durch die Berichte abgedeckte Zeitraum bezog sich überwiegend auf das (Geschäfts-) Jahr 2016, in einzelnen Fällen auch auf das Jahr 2015. Ein weiteres Ziel des Monitorings bestand darin, mithilfe von Experteninterviews Hinweise zu den mit der CSR-Berichtspflicht verbundenen Herausforderungen und Wirkungen auf Unternehmensebene zu sammeln. Dabei sollten, neben den Wirkungen bei den direkt von der CSR-Berichtspflicht betroffenen Unternehmen, auch mögliche indirekte Effekte bei vorgelagerten Unternehmen (Zulieferern) untersucht werden.

Wie sich im Verlauf des Monitoring-Projektes zeigte, werfen die mit dem CSR-RUG einhergehenden Veränderungen ihre Schatten voraus: So wurde die CSR-Berichtspflicht in einer Vielzahl der im Rahmen des Monitorings gesichteten Berichte thematisiert. Einige Unternehmen gaben dabei an, sich bereits in den vergangenen Jahren auf die zu erwartenden neuen Anforderungen vorbereitet zu haben. Zugleich ließ sich jedoch feststellen, dass viele voraussichtlich berichtspflichtige Unternehmen – gemessen an ihren gegenwärtigen Berichtsaktivitäten – hinsichtlich einer nichtfinanziellen Berichterstattung nach CSR-RUG noch Nachholbedarf haben. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die im Betrachtungszeitraum lediglich Lageberichte veröffentlichten. In dieser Berichtsform wurden bislang, wenn überhaupt, nur in Ansätzen Angaben zu den durch das CSR-RUG geforderten nichtfinanziellen Aspekten gemacht. Unternehmen, die eigenständige Nachhaltigkeits- oder integrierte Berichte veröffentlichten, thematisierten hingegen fast alle im Gesetz genannten Aspekte – wengleich Umfang und Tiefe der Angaben auch in diesen Fällen variierten. Insgesamt wurde deutlich, dass eigenständige nichtfinanzielle Berichte, die sich an Rahmenwerken wie dem GRI 4 oder dem DNK orientierten, sowohl die durch das CSR-RUG geforderten nichtfinanziellen Angaben umfassender abdecken, als auch eine größere Tiefe dieser Informationen aufweisen.

Doch auch für Unternehmen, die diese Berichtsformen wählen (werden), gibt es hinsichtlich der Erfüllung des CSR-RUG noch Weiterentwicklungsbedarf. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit fehlenden Angaben zu Konzepten (einschließlich angewandter Due-Diligence-Prozesse) und Ergebnissen der Konzepte zu den fünf durch das CSR-RUG ausgewiesenen nichtfinanziellen Aspekten. Hier blieb die mit Abstand überwiegende Mehrheit aller im Rahmen des Monitorings gesichteten Berichte im Falle einer Auslassung entsprechender Angaben eine klare Begründung schuldig. Auch die Behandlung von Risiken und deren Handhabung ist in der überwiegenden Zahl der gesichteten Berichte bislang keine gängige Praxis. Dies gilt sowohl für Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit verknüpft sind, als auch für Risiken, die sich aus Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen ergeben.

Im Rahmen der Experteninterviews zeigte sich, dass die CSR Berichtspflicht – insbesondere bei unerfahrenen CSR-Berichterstellern – deutliche Impulse für eine systematische(re) Auseinandersetzung mit nichtfinanziellen Aspekten der Geschäftstätigkeit setzt. Teilweise wird die CSR-Berichts-

pflicht auch zum Anlass genommen, in eine umfassendere Nachhaltigkeitsberichterstattung einzusteigen. Sowohl Vertreter von Unternehmen mit Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, als auch Vertreter von so genannten „Erstberichterstatlern“ gaben jedoch an, mit den teils als unklar wahrgenommenen Anforderungen des Gesetzes sowie mit Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung zu kämpfen. Indirekte Wirkungen der CSR-Berichtspflicht, etwa in den Informationsbeziehungen berichtspflichtiger Unternehmen zu Unternehmen auf vorgelagerten Stufen der Lieferkette, können bislang kaum festgestellt werden.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Einführung der CSR-Berichtspflicht gegenüber der bisherigen Praxis der (nichtfinanziellen) Berichterstattung eine große Veränderung darstellt. Mit Blick auf die Zukunft ergeben sich daraus weitere (Forschungs-) Fragen: Auf welche Berichtsformen werden Unternehmen künftig zurückgreifen, um der CSR-Berichtspflicht nachzukommen und welche Veröffentlichungszeitpunkte werden sie hierfür wählen? Wie reagieren Unternehmen, die bereits seit Langem CSR- oder Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen, auf die Anforderungen des CSR-RUG? Wie werden Unternehmen mit der Auslassung von Angaben zu einzelnen nichtfinanziellen Aspekten sowie der Behandlung von Risiken umgehen? Welche Wirkungen der CSR-Berichtspflicht lassen sich auf Unternehmensebene und entlang der Lieferkette feststellen?

Das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und future e.V. werden 2018 in einem weiteren Durchlauf des Monitorings nichtfinanzieller Berichterstattung sowie des Rankings der Nachhaltigkeitsberichte an diese Fragen anknüpfen.

6 LITERATUR

Global Reporting Initiative (2013): G4 Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Berichterstattungsgrundsätze und Standardangaben. Unter: <https://www.globalreporting.org/resource/library/German-G4-Part-One.pdf> (letzter Zugriff: 20.12.2017).

Global Reporting Initiative (2016): Konsolidierter Satz der GRI-Standards 2016. Unter: <https://www.globalreporting.org/standards/gri-standards-translations/gri-standards-german-translations-download-center/> (letzter Zugriff: 20.12.2017).

HGB, Handelsgesetzbuch: Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz). Vom 11. April 2017. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 18. April 2017.

International Integrated Reporting Council (o.J.): Integrated Reporting. Unter: <http://integratedreporting.org/> (letzter Zugriff: 03.01.2018).

IÖW/future (2017): Das Ranking der Nachhaltigkeitsberichte 2015 – Ergebnisse, Trends und Branchenauswertungen. Unter: http://www.ranking-nachhaltigkeitsberichte.de/data/ranking/user_upload/2015/Ranking_Nachhaltigkeitsberichte_2015_Ergebnisbericht_mit_Branchenauswertung.pdf (letzter Zugriff: 03.01.2018).

Kluge, Norbert; Sick, Sebastian (2016): Geheimwirtschaft bei Transparenz zum gesellschaftlichen Engagement? Zum Kreis der vom CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz potentiell betroffenen Unternehmen. MBF-Report Nr. 27, 11.2016, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.

Rat für Nachhaltige Entwicklung (2015): Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex. Maßstab für nachhaltiges Wirtschaften (texte Nr. 47, 2. komplett überarbeitete Fassung 2015). Unter: https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/migration/documents/RNE_Der_Deutsche_Nachhaltigkeitskodex_DNK_texte_Nr_47_Januar_2015.pdf (letzter Zugriff: 27.11.2017).

Springer Gabler Verlag (o.J.): Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Lagebericht. Unter: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/58187/lagebericht-v10.html> (letzter Zugriff: 03.01.2018).

7 ANHANG

Interviewleitfaden berichtspflichtige Unternehmen

Im Frühjahr 2017 ist das „Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)“ in Kraft getreten. Danach müssen bestimmte große kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, Angaben über Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung machen. Die Neuregelung ist für Geschäftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen bzw. begonnen haben. Nach unseren Recherchen fällt Ihr Unternehmen unter diese Berichtspflicht.

A. Berichterstattung

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren?

Wie werden Sie zukünftig (ab 2018) den Anforderungen aus der Berichtspflicht nachkommen?

Werden Sie Schwerpunkte in der nichtfinanziellen Berichterstattung setzen? Wenn ja, bei welchen Themen (Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelange, Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung)?

Wer ist in Ihrem Unternehmen (zukünftig) für die Umsetzung des Reporting verantwortlich?

Was sind Ihre Pläne bezüglich zukünftiger nichtfinanzieller Berichterstattung – jenseits von 2018?

B. Lieferkette

Was sind die wichtigsten Beschaffungsbedarfe Ihres Unternehmens?

Wo sitzen Ihre Hauptlieferanten und wer sind die wichtigsten?

Haben Sie Prozesse etabliert, mit denen wesentliche Risiken, negative Auswirkungen sowie Entwicklungspotenziale hinsichtlich der Wahrung von Umwelt-, Menschenrechts-, Arbeits- und Sozialstandards entlang der Lieferketten ermittelt werden können?

Wie setzen Sie ökologische bzw. soziale Verantwortung in der Lieferkette konkret um?

Warum investiert Ihr Unternehmen in ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement?

Gibt es Lieferanten, die aufgrund der Geschäftsbeziehungen zu Ihrem Unternehmen bei der Berücksichtigung von Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelangen, der Einhaltung von Menschenrechten, oder der Bekämpfung von Korruption und Bestechung große Fortschritte gemacht haben?

C. Wirkungen Berichtspflicht auf Lieferkette

Haben sich durch die (erwartete) CSR-Berichtspflicht die Anforderungen Ihres Unternehmens gegenüber seinen (Haupt-) Lieferanten verändert?

Könnte es sein, dass sich im Zusammenhang der CSR-Berichtspflicht die Anforderungen Ihres Unternehmens gegenüber seinen (Haupt-) Lieferanten zukünftig verändern?

www.ranking-nachhaltigkeitsberichte.de

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW)

Potsdamer Straße 105

10785 Berlin

Tel: +49 (0)30 - 884 594-0

Fax: +49 (0)30 - 882 54-39

ranking@ioew.de

www.ioew.de

future e. V. – verantwortung unternehmen

Spiekerhof 5

48143 Münster

Tel: +49 (0)251 - 973 16-34

Fax: +49 (0)251 - 973 16-35

ranking@future-ev.de

www.future-ev.de